

**51. Sitzung des Gemeinderates**  
- öffentlich -

Sitzungstag:

**Donnerstag, 12.04.2018**

Sitzungsort:

**Sitzungssaal Rathaus 1. OG**

Namen der Mitglieder des Gemeinderates		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
<b>Vorsitzender:</b> Erster Bürgermeister Andreas Kemmelmeier		
<b>Niederschriftführer:</b> Schriftführer Lothar Kipp		
<b>Gremiumsmitglieder:</b> Betina Mäusel Johann Zehetmair Manfred Axenbeck Josef Ebert Dr. Günther Ernstberger Gisela Fischer Simone Guist Albert Kirnberger Franz Klietsch Johannes Mecke Edith Michal Gertrud Mörke Günter Peischl Manuel Prieler Marianne Rader Jutta Schödl Philipp Schwarz Franz Solfrank Manfred Unterstein Thomas Weingärtner	Sabine Fister Udo Guist Lorenz Ilmberger Andreas Post	

## 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderats, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt ferner die anwesenden Vertreter der Presse, die Vertreter der Verwaltung sowie sämtliche Zuhörer der öffentlichen Sitzung.

Zu Beginn der Sitzung gratuliert der Vorsitzende den Gemeinderatsmitgliedern Herrn Franz Klietsch, Herrn Udo Guist sowie Frau Edith Michal nachträglich recht herzlich zum Geburtstag.

Entschuldigt fehlen an der heutigen öffentlichen Sitzung die Gemeinderatsmitglieder Frau Fister, Herr Guist, Herr Ilmberger sowie Herr Post.

Nachdem keine Einwände gegen die festgesetzte Tagesordnung bestehen, eröffnet der Vorsitzende die Sitzung.

702 21 **Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift**

Beschluss: 21:0

Die Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 08.03.2018, die den Gemeinderatsmitgliedern übermittelt worden ist, wird genehmigt.

AZ 024  
Hauptamt

703 21 **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**

Von den in nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates gefassten Beschlüssen wurde kein Beschluss in der heutigen öffentlichen Sitzung verlesen, weil die Gründe der Geheimhaltung noch bestehen.

AZ 024  
Hauptamt

## 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

704 21 **Parkfriedhof an der Aschheimer Straße;  
Zulassung von Grabeinfassungen oder Grabumrandungen; Änderung  
der bestehenden Bestattungssatzung (Empfehlung des Seniorenbeirats  
Unterföhring)**

Der Seniorenbeirat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2018 über die Zulassung von Grabeinfassungen oder Grabumrandung aus Stein für den Gesamtbereich des Parkfriedhofs beraten..  
Gemäß Ziffer 1.5 der Seniorenbeiratssatzung wird der entsprechend gefasste Empfehlungsbeschluss (Antrag) des Seniorenbeirats zur Behandlung vorgelegt.

Der Seniorenbeirat hat folgende Empfehlung (Antrag) beschlossen:

*Antrag:*

*Am Parkfriedhof an der Aschheimer Straße werden Grabeinfassungen oder Grabumrandung aus Stein für den Gesamtbereich zugelassen. Die Satzung ist entsprechend zu ändern.*

*Begründung:*

*Gemäß § 17 (Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften) der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Unterföhring ist die Gestaltung der Gräber mit Einfassung, Umrandung oder Ähnlichem unzulässig. Von dieser Vorschrift sollte aufgrund der Bodenbeschaffenheit im Parkfriedhof abgewichen werden. So kommt es immer wieder vor, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen der Grabhügel abgetragen bzw. weggespült wird. Diesem Umstand könnte mit der Zulassung einer Einfassung oder Umrandung des Grabes begegnet werden. Es stellte sich die Frage, ob das Verbot der Einfassung allein durch den Hinweis auf den Charakter eines Parkfriedhofs wirklich gerechtfertigt ist. Hier besteht schon die Überzeugung, dass der würdige Rahmen des Parkfriedhofs an den Aschheimer Straße durch Einfassungen nicht beeinträchtigt wird. Die Grabpflege würde sich für die Angehörigen dadurch allerdings deutlich erleichtert.*

Der Vorsitzende bringt den Gemeinderatsbeschluss vom 10.10.2012 (Nr. 841) in Erinnerung, mit dem die derzeit gültige Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Unterföhring (Friedhofssatzung) beschlossen wurde. In diesem Rahmen wurde auch über die Zulassung von Grabeinfassungen beraten und entschieden, dass keine Grabeinfassungen zugelassen werden (Beschluss Nr. 839). Vielmehr wurden liegende Grabplatten mit einer Größe von maximal 100cmx60cm im Parkfriedhof zugelassen, um u.a. das Abstellen von Grabschmuck zu erleichtern.

Die Verwaltung weist, wie in der Sitzung vom 10.10.2012 auf Folgendes hin: Hinsichtlich der Wirkung von Einfriedungen auf den Charakter des Parkfriedhofs gilt es zu bedenken, dass zumindest eine Kombination aus Steineinfriedungen und liegenden Grabsteinen dazu führen kann, dass mit Stein abgeschlossene Grabflächen (vergleichbar mit Gräften) entstehen

# 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

## Vortrag - Beschluss

---

könnten. Dies würde einerseits die Grabpflege erheblich vereinfachen, da u.U. kaum mehr eine bepflanzbare und damit zu pflegende Fläche vorhanden ist. Auf der anderen Seite kann auf Dauer, d.h. mit steigender Zahl der entsprechend gestalteten Grabstätten (Einfriedung inklusive liegendem Grabmal), der Charakter des Parkfriedhofs beeinflusst werden.

Sollte sich der Gemeinderat für eine allgemeine Zulassung von Einfassungen an den Grabstätten im Parkfriedhof aussprechen, ist eine Festlegung zur Gestaltung etwaiger Einfassungen (Material, Beschränkung in Höhe und Breite oberirdisch sowie max. Einbau ins Erdreich) erforderlich. Zudem sollte geregelt werden, wie im Falle einer Beisetzung die ggf. notwendige Entfernung und anschließende Wiederherstellung der Einfassung erfolgt (vgl. bar § 18 Absatz 7 der Satzung).

Die Verwaltung schlägt hierzu folgendes vor:

- Ausschließlich natürliche Materialien dürfen verwendet werden (Stein, Holz, Bepflanzungen etc.).
- Eine maximale Höhe von 15 cm und eine maximale Breite von 12 cm (oberirdisch) sowie maximaler Einbau ins Erdreich 15 cm.
- Im Bestattungsfall obliegt es dem Grabhalter (Nutzungsberechtigten) die Einfassung rechtzeitig zu entfernen. Erfolgt dies nicht ist der Bestattungsdienst berechtigt, die Einfassung, sofern zur Durchführung der Beisetzung erforderlich, zu entfernen. Die anschließende Wiederherstellung der Grabeinfassung obliegt stets dem Grabhalter.
- Eine Kombination aus einer Grabeinfassung mit einem liegenden Grabmal ist nur gestattet, sofern mindestens ein Viertel der jeweils festgelegten Pflanzfläche durch das Aufstellen von Grab- und Blumenschmuck gestaltet wird.

Beschluss: 17 : 4

Der Gemeinderat nimmt die Empfehlung des Seniorenbeirats zur Zulassung von Grabeinfassungen im Parkfriedhof zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf einer Satzungsänderung zur derzeit gültigen Friedhofssatzung auszuarbeiten, der folgende Änderungen vorsieht:

- Grabeinfassungen ausschließlich aus natürlichen Materialien sind zulässig (z.B. Stein, Bepflanzungen etc. – jedoch kein Holz)
- Grabeinfassungen dürfen maximal folgende Größe aufweisen: Eine maximale Höhe von 15 cm und eine maximale Breite von 12 cm (oberhalb des Bodens). Ins Erdreich dürfen Einfassungen, die keine Bepflanzung sind, höchstens 15 cm reichen.
- Im Bestattungsfall obliegt es dem Grabhalter (Nutzungsberechtigten) die Einfassung rechtzeitig zu entfernen. Erfolgt dies nicht ist der Bestattungsdienst berechtigt, die Einfassung, sofern zur Durchführung

# 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

## Vortrag - Beschluss

---

der Beisetzung erforderlich, zu entfernen. Die anschließende Wiederherstellung der Grabeinfassung obliegt stets dem Grabhalter.

- Eine Kombination aus einer Grabeinfassung mit einem liegenden Grabmal ist nur gestattet, sofern mindestens ein Viertel der jeweils festgelegten Pflanzfläche durch das Aufstellen von Grab- und Blumenschmuck gestaltet wird.

Den mit diesen Eckdaten versehenen Entwurf einer Änderungssatzung zur derzeit gültigen Friedhofssatzung ist dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung erneut vorzulegen.

AZ 5543  
Hauptamt

705 21

**Parkfriedhof an der Aschheimer Straße:  
Vorstellung des Gestaltungskonzeptes für das Urnenfeld  
(Empfehlungsbeschluss aus dem Bau-, Verkehr- und  
Grundstücksausschuss)**

Der Vorsitzende bringt den Beschluss Nr. 84 des Bau-, Verkehr- und Grundstücksausschusses vom 05.11.2014 in Erinnerung, in dem beschlossen wurde eine weitere Urnenwand im Parkfriedhof zu errichten.

Inzwischen hat die Nachfrage nach Urnenbestattungen weiter zugenommen, sodass diese neu errichtete Urnenwand in absehbarer Zeit belegt sein wird.

Das Standesamt hat daher den voraussichtlichen Bedarf an Urnenbestattungsplätzen für die nächsten 15 bis 20 Jahre ermittelt und wie folgt beziffert:

Einzelurnenkammern (1 Urne): 50 Kammern  
Doppelurnenkammern (2 Urnen): 400 Kammern  
Familienurnenkammern (4 Urnen): 200 Kammern  
Urnenerdgräber: 100 Kammern  
Insgesamt 2450 Urnenplätze.

Durch die Verwaltung wurde in 2017 das Büro V+P Friedhofskonzepte GmbH, Hofheim beauftragt, ein Gestaltungskonzept in insgesamt drei Varianten für das Grabfeld II/10

(ca. 670m<sup>2</sup>) vorzulegen. Es sollten insbesondere Urnenbestattungsarten in Form von Urnenwänden, Urnentafeln und Urnengräbern geplant werden.

Der Bau-, Verkehrs- und Grundstücksausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.12.2017 (Beschluss Nr. 439) mit den vorgelegten drei Varianten beschäftigt und das Planungsbüro beauftragt, eine weitere Variante, bestehend aus Elementen der vorgelegten Varianten 1 und 3, zu entwerfen. Diese Variante, Stand 11.01.2018, wurde den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt und sieht folgende Gestaltung vor:

# 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

## Vortrag - Beschluss

---

Es sind 51 Urnenerdgräber im westlichen, ersten Teil des Grabfeldes II/10 geplant. Rund um die bestehende große Lärche sollen Sitzbänke angeordnet werden, die eine Möglichkeit zum Verweilen bieten. Die Anzahl der Urnenerdgräber wurde hier reduziert, zumal im Wurzelbereich eine Einbringung von Erdkammern sehr schwierig oder gar schädigend für den Baum gewesen wäre. Jedes Urnengrab bietet Platz für bis zu acht Urnen. Daran anschließend werden in zwei Reihen je sechs Urnenstelen mit jeweils 12 Urnendoppelkammern (rundum belegbar) angeordnet. Das Grabfeld wird Richtung Osten (zu den bestehenden Bäumen und Sträuchern) mit sechs großen, beidseitig belegbaren Urnenwänden mit 54 Doppelurnenkammern, parallel situiert, abgeschlossen. Im Anschluss an die bestehende U-förmige Urnenwand kann an deren Rückseite eine einseitig belegbare Urnenwand situiert werden. Parallel dahinter werden 4 doppelseitige Urnenwände mit Familienurnenkammern situiert. Den Abschluss zur östlichen Einfriedung bildet wiederum eine einseitige Urnenwand mit 20 Familienurnenkammern.

Zum Ablegen von Blumen und Kränzen im Bereich der Urnenstelen bzw. -wänden sind bodengleiche oder als Hochbeet ausführbare (rund dargestellte), eingefasste Bereiche zwischen den Urnenwänden und Stelen vorgesehen.

Gemäß dem vorgelegten Plan ergeben sich:

- 420 Doppelurnenkammern für 840 Urnen
- 204 Familienurnenkammern für 826 Urnen
- 50 Einzelurnenkammern für 50 Urnen
- 51 Urnenerdgräber für 408 Urnen

was insgesamt Bestattungsmöglichkeiten für 2.114 Urnen bedeutet.

Die von der Friedhofsverwaltung angegebene Anzahl von insgesamt 2450 Urnenplätzen wird zwar nicht erreicht. Diese trägt nach Rücksprache die vorgeschlagene / geplante Anzahl jedoch mit, da der mittelfristige Bedarf an Grabstellen abgedeckt ist.

Die Herstellungskosten für diese Entwurfs-Variante betragen insgesamt, d.h. inklusive der Fundament- und Wegearbeiten sowie dem Erstellen der Urnenstele bzw. -wände nach einer ersten Grobkostenschätzung ca. 404.000,00 € brutto. Davon entfallen auf die zunächst anstehenden Fundament und Wegearbeiten ca. 60.000,00 € brutto.

Für die Errichtung neuer Urnenerdgräber, Urnenstelen und -wände sind für 2018 unter HHSt. 75000.9540 Haushaltsmittel in Höhe von gesamt 600.000,00 € angemeldet.

Der Bau-, Verkehrs- und Grundstücksausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27.02.2018 (Beschluss-Nr. 456) mit der Entwurfs-Variante, Stand 11.01.2018 befasst und folgende Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen:

*Für die Errichtung neuer Urnenfelder und Urnenwände am Grabfeld II/10 im Parkfriedhof an der Aschheimer Straße nimmt der Bau-, Verkehrs- und Grundstücksausschuss den vorgestellten Entwurf des Büros V+P*

## 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

*Friedhofskonzepte GmbH, 65719 Hofheim, Stand 11.01.2018, mit ein- und doppelseitig belegbaren Urnenwänden, mit rundum belegbaren Stelen und mit Urnenerdgräbern zur Kenntnis. Entgegen der vorgestellten Planung sollen nicht 51 Urnenerdgräber, sondern nur 46 Urnenerdgräber errichtet werden, somit ergeben sich Bestattungsmöglichkeiten für 2.074 Urnen.*

*Die Urnenerdgräber sollen mit Abdeckplatten, die Urnenstelen und die Urnenwände mit dem Oberflächenmaterial Naturstein geplant werden. Ein entsprechendes Materialmuster ist dem Gremium vorzulegen.*

*Zum Ablegen von Blumen und Kränzen sollen bodengleiche oder Hochbeete errichtet werden.*

*Die Hauptwege sollen befestigt ausgeführt werden*

*Der amtierende Bürgermeister wird zur Auftragserteilung ermächtigt. Die Kosten für die vorgestellte Variante betragen ca. 404.000,00 € brutto abzüglich der Kosten für die fünf weggefallenen Urnenerdgräber.*

Zu der ausgesprochenen Empfehlung des Bau-, Verkehrs- und Grundstücksausschusses hat die Verwaltung nach einer entsprechenden Prüfung zur Umsetzung dieser Vorgaben die folgenden ergänzenden Anmerkungen:

1.) Zu der Empfehlung

*Die Urnenerdgräber sollen mit Abdeckplatten, die Urnenstelen und die Urnenwände mit dem Oberflächenmaterial Naturstein geplant werden. Ein entsprechendes Materialmuster ist dem Gremium vorzulegen.*

- a) Die aktuelle Friedhofssatzung regelt in den §§ 17, 19 und 20 die Gestaltung der Grabstellen und der Grabmäler. Insbesondere § 17 erlaubt grds. die Bepflanzung der Grabstellen und § 19 Absatz 5 die Verwendung verschiedener Grabmalausführungen. Sofern für die Urnenerdgräber des neuen Grabfelds II/10 eine hiervon abweichende Gestaltungsregelung vorgesehen ist (zwingende Nutzung von Abdeckplatten), wäre eine entsprechende Satzungsanpassung notwendig.
- b) Der Planungsauftrag war grundsätzlich darauf ausgelegt, die Grabfeld-Gestaltung, d.h. die Anzahl und Anordnung der Grabstellen im Grabfeld II/10, vorzunehmen. Darüber hinaus gehende Gestaltungsfragen, wie z.B. Materialauswahl für die Urnenstelen und -wände, oder Fragen wie unter a) aufgeworfen, waren in dieser Phase der Beplanung des Grabfelds II/10 noch nicht vorgesehen. Die Verwaltung schlägt vor, diese Gestaltungsfragen im Rahmen der einzelnen Realisierungsphasen zu klären.

# 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

## Vortrag - Beschluss

---

### 2.) Zu dem Grabfeld-Gestaltungskonzept

Im Rahmen dieser internen Prüfung kam die gestalterische Idee auf, die Anordnung der Urnenerdgräber bzw. der entsprechenden Reihen anzupassen.

So wäre es denkbar, die Urnenerdgräber so anzulegen, dass die Reihenfundamente (und damit die ggf. aufgestellten Grabmäler) „Rücken an Rücken“ in einem Abstand von ca. 50cm zueinander stehen. Die Ausrichtung der Grabstellen wäre dann wechselnd, d.h. nicht alle Grabstellen in Richtung Zugang des Grabfeldes, sondern jede zweite Grabreihe in entgegengesetzter Ausrichtung. Somit würden sich folgende Effekte ergeben:

- a) Es entsteht ein breiterer Weg zwischen den jeweiligen Grabreihen, was die Erreichbarkeit verbessern und bei Beisetzungen und den dazugehörigen Arbeiten mehr Raum schaffen würde
- b) Der Grabnutzer/Besucher nutzt künftig einen Weg, an dem sich sowohl linker als auch rechter Hand eine gestaltete Grabfläche befindet. In der bisherigen Anordnung der Grabreihen/Grabstellen befindet sich beim Durchgang auf einer Seite stets die Rückwand eines Grabmales.

Sollte dem Vorschlag zur Änderung der Anordnung der Grabreihen im Grabfeld II/10 gefolgt werden, müsste eine Anpassung der Friedhofssatzung erfolgen. Derzeit sind die Abstände in § 13 Nr. 2 der Satzung auf 50 cm zwischen den nebeneinander liegenden Grabstellen und mindestens 100 cm bis zur nächsten Grabreihe.

Hier wäre eine gesonderte Festlegung für das Grabfeld II/10 erforderlich.

Beschluss: 21 : 0

Der Gemeinderat nimmt den vorgestellten Entwurf zur Ausgestaltung des Grabfeldes II/10 (Anzahl Grabstellen und Anordnung dieser im Grabfeld) des Büros V+P Friedhofskonzepte GmbH, 65719 Hofheim, Stand 11.01.2018 zur Kenntnis und folgt dem Empfehlungsbeschluss des Bau-, Verkehrs- und Grundstücksausschusses vom 27.02.2018 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

Der Errichtung neuer Urnenfelder und Urnenwände am Grabfeld II/10 im Parkfriedhof an der Aschheimer Straße, mit ein- und doppelseitig belegbaren Urnenwänden, mit rundum belegbaren Stelen und mit Urnenerdgräbern entsprechend der vorgelegten Planung wird zugestimmt.

Entgegen der vorgestellten Planung sollen nicht 51 Urnenerdgräber, sondern nur 46 Urnenerdgräber errichtet werden, somit ergeben sich Bestattungsmöglichkeiten für 2.074 Urnen.

Zum Ablegen von Blumen und Kränzen sind im Bereich der Urnenstelen und –wänden bodengleiche Beete oder Hochbeete vorzusehen.

Die Urnenerdgräberreihen sind so anzulegen, dass jeweils zwei angrenzende Reihenfundamente (damit die aufgestellten Grabmäler „Rücken an Rücken“ stehen) in einem Abstand von ca. 50cm zueinander stehen. Die Pflanzflächen

## 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

sind dadurch entgegengesetzt. Zwischen zwei aufeinander zulaufenden Pflanzflächen ist ein Weg mit einer Mindestbreite von 200 cm vorzusehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Änderungssatzung zur bestehenden Friedhofssatzung zu entwerfen.

Die Gestaltung der Urnenstelen bzw. -wände soll rechtzeitig vor der jeweiligen Errichtung dem Bau-, Verkehrs- und Grundstücksausschuss zur Auswahl und Festlegung vorgestellt werden.

Der amtierende Bürgermeister wird zur Auftragserteilung für die Grabfeldgestaltung (Anzahl Grabstellen und Anordnung dieser im Grabfeld) ermächtigt.

Die anfallenden Kosten (ca. 60.000,00 € brutto) sind auf der Haushaltsstelle 75000.9540 zu verbuchen.

Ebenso wird er ermächtigt, die Auftragserteilung für die in Zukunft im Grabfeld II/10 zu errichtenden Urnenstelen und -wände entsprechend der Gestaltungsvorgaben des Bau-, Verkehrs- und Grundstücksausschusses vorzunehmen. Der hierfür bestehende Ansatz auf der Haushaltsstelle 75000.9540 (Ansatz in 2018: 600.000,00 €) wird für die folgenden Haushaltsjahre entsprechend der jeweils bestehenden Ansatzreste übertragen und steht somit als maximale Investitionssumme für die Schaffung der Bestattungsmöglichkeiten im Grabfeld II/10 (auch in den Folgejahren) zur Verfügung.

AZ 5543  
Bauamt

#### 706 21 Anpassung der Zweckvereinbarung zum Gymnasium Unterföhring

Der Vorsitzende erinnert an die Gemeinderatsbeschlüsse vom 14.01.2016 (Nr. 313) sowie 14.07.2016 (Nr. 419), in denen die Schließung einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis München für das Gymnasium Unterföhring beschlossen wurde.

Diese Zweckvereinbarung wurde im August 2016 entsprechend unterzeichnet.

In dieser Zweckvereinbarung ist bisher in § 2 Absatz 2 (Kostentragung Landkreis München) folgendes geregelt:

##### Absatz 2 Nr. 2.1:

*30 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule), Ersatzneubauten und Generalsanierungen.*

*Das erschlossene Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.*

# 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

## Vortrag - Beschluss

---

### Absatz 2 Nr. 2.2:

*100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und energetisch begründete Baumaßnahmen sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietungen und der Abbruchkosten.*

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 11.12.2017 u.a. entschieden, künftig 70% der zuweisungsfähigen Baukosten für die Errichtung von u.a. Gymnasien sowie 100% der Kosten für energetische Maßnahmen zu übernehmen. Er hat in der Folge diese Grundsatzentscheidung zur Kostentragung nunmehr am 19.03.2018 formal umgesetzt und seinerseits die zugrundeliegenden Zweckverbandssatzungen bzw. Zweckvereinbarungen entsprechend geändert.

Hinsichtlich der Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Unterföhring hat der Kreistag folgende Formulierungsanpassungen in § 2 Absatz 2 beschlossen:

### Absatz 2 Nr. 2.1 neu:

*70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten. Das erschlossene Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.*

### Absatz 2 Nr. 2.2 neu:

*100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen -jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen-, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten.*

Für eine Anpassung der bestehenden Zweckvereinbarung in o.g. Form ist die Zustimmung der Gemeinde Unterföhring erforderlich, um die der Kreistag entsprechend bittet.

Sofern der Gemeinderat dieser Änderung der Zweckvereinbarung vom August 2016 zustimmt wird die neu beschlossene Formulierung in Form eines Nachtrags verwendet.

Beschluss: 21 : 0

Der Gemeinderat stimmt einer Anpassung der bestehenden Zweckvereinbarung zum Gymnasium Unterföhring zu.

Entsprechend der Entscheidung des Kreistags vom 19.03.2018 erhält

# 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

## Vortrag - Beschluss

---

§ 2 Absatz 2 folgende neue Formulierung:

§ 2 Absatz 2 Nr. 2.1:

70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten. Das erschlossene Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

§ 2 Absatz 2 Nr. 2.2:

100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen -jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen-, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Landratsamt München entsprechend zu informieren.

AZ 213  
Hauptamt

707 21

**Interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der NordAllianz;  
Errichtung einer Geschäftsstelle**

Der Bürgermeister bringt in Erinnerung, dass die Behandlung und Beschlussfassung über diese Thematik auf Grund weiterer notwendiger Abstimmung unter den beteiligten Kommunen in der letzten Sitzung des Gemeinderates am 08.03.2018 zurückgestellt wurde.

Zwischenzeitlich wurde der Entwurf der Zweckvereinbarung überarbeitet. Die Zweckvereinbarung über die Errichtung einer Geschäftsstelle der Nordallianz mit Stand vom 19.03.2018 wurde den Gemeinderatsmitgliedern im Vorfeld zur heutigen Sitzung zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der Kommunen der NordAllianz soll zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung der wirtschaftlichen und regionalen Weiterentwicklung sowie zur Unterstützung der Mitarbeiter in den beteiligten Kommunen eine eigene Geschäftsstelle errichtet werden. Hierfür wird eine Geschäftsstellenleitung gesucht und eingestellt. Zeitlicher Zielhorizont hierbei ist der 01.10.2018. Die Grundlage zur Schaffung der Geschäftsstelle der NordAllianz bildet eine Zweckvereinbarung.

Die in der NordAllianz angesiedelten interkommunalen Themen und Projekte sind vielfältig und komplex. Digitalisierung, Bevölkerungsentwicklung und

# 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

## Vortrag - Beschluss

---

Anforderungen an die Mobilität in der Metropolregion München, zunehmender globaler Wettbewerb mit Druck auf die Standortqualitäten etc. sind Rahmenbedingungen, denen sich die Kommunen in der NordAllianz gegenübersehen. Diese Rahmenbedingungen bieten Chancen, die zu nutzen aktives Handeln benötigen.

Die derzeitigen Ziele sind mannigfaltig. Übergreifende, gemeinsam zu bewältigende Ziele sind u.a. Ausbau zu einer fahrradfreundlicheren Region, Stärkung der Wirtschaftskraft durch Anwerbung von Start-ups, nachhaltige und effiziente Mobilitätslösungen sowie Kooperationsprojekte im Zusammenhang mit der Digitalisierung.

In der derzeitigen Struktur in der NordAllianz, die als landkreisübergreifendes Netzwerkinstrument der beteiligte Bürgermeister und Kommunen begonnen wurde, können die angedachten Projekte nur begrenzt, wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, koordiniert und vorangetrieben werden.

Dies liegt daran, dass eine übergeordnete Koordinations- und Steuerungsstelle fehlt. Die derzeit damit betrauten Mitarbeiter in den einzelnen Kommunen sind mit den zusätzlichen Aufgaben der NordAllianz -neben der eigentlichen Tätigkeit- überlastet. Administrative Arbeiten, Recherchen, mehrfache Abstimmungen untereinander, Sitzungsvorbereitungen u.v.m. in 8 Kommunen binden enorme Ressourcen. Dies führt u.a. auch dazu, dass die Intensität der eigentlichen Projektarbeit in den 8 Kommunen sehr unterschiedlich ausfällt. Das Treiben neuer Projekte und Ideen bleibt dabei oft auf der Strecke.

Um dies Ziele zu erreichen, die interkommunale Zusammenarbeit effektiver zu machen und die Mitarbeiter in den Kommunen zu entlasten, soll eine gemeinsame Geschäftsstelle errichtet werden.

Die zu errichtende Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- Aufbau und Leitung der Geschäftsstelle als beratende Einrichtung für die politisch Verantwortlichen
- Unterstützung und Koordination der unterschiedlichen Projekte
- Entwicklung innovativer Ideen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der NordAllianz
- Aufbau und Pflege von Netzwerken der NordAllianz
- Organisation und Administration für die Entscheidungsgremien
- Recherchen und Analysen
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit für die NordAllianz

Ziel dieser Stelle ist es, Impulse zur Förderung der Wirtschaftskraft, zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bürger, zur Sicherung und Attraktivitätssteigerung des Wirtschaftsraumes und zur effizienteren interkommunalen Zusammenarbeit zu setzen und darauf aufbauend Projekte zielgerichtet zu lenken.

## 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

Die Errichtung der Geschäftsstelle ist langfristig (mindestens 5 Jahre) ausgerichtet. Die rechtliche Basis zur Errichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle soll eine noch abzuschließende Zweckvereinbarung sein. Zur Leitung der Geschäftsstelle soll eine Ausschreibung erfolgen. Abhängig von Vorbildung und Kenntnissen wird eine aufgabenadäquate Eingruppierung (EG11 oder EG 12) erfolgen. Der Beschäftigungsvertrag der Geschäftsstellenleitung wird mit der Gemeinde Ismaning geschlossen. Details werden über einen Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen den Kommunen geregelt.

Der Sitz der Geschäftsstelle ist an der Hochschule für angewandtes Management in Ismaning.

Das an der Hochschule angesiedelte Institut für Public Management wird die Ausschreibung und den Aufbau der Geschäftsstelle in der Anfangsphase beratend mitbegleiten.

Im Rahmen der Förderung interkommunaler Zusammenarbeit seitens der Staatsregierung wird eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 50.000,--€ beantragt.

Nach dem aktuell geltenden Aufteilungsschlüssel innerhalb der NordAllianz trägt die Gemeinde Unterföhring 15 % der Kosten. Die jährlichen Kostenkalkulationen wurden geschätzt. Sie bewegen sich in folgenden Bereichen:

<b>Jahr</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>Anteil Ufg 15 %</b>
2018	<b>98.277 €</b>	14.742 €
2019	<b>183.708 €</b>	27.556 €
2020	<b>161.708 €</b>	24.256 €
2021	<b>161.708 €</b>	24.256 €
2022	<b>161.708 €</b>	24.256 €

Beschluss: 21 : 0

Der Einrichtung einer Geschäftsstelle der NordAllianz und der damit verbundenen Einstellung einer Geschäftsstellenleitung wird zugestimmt.

Im Haushalt 2018, sowie im Finanzplan, sind unter der Haushaltsstelle 02100.6531 Unterkonto 04, die Ausgaben für die Geschäftsstelle der NordAllianz zur Verfügung zu stellen. Die Beträge lauten gemäß aktuell geltendem Aufteilungsschlüssel von 15 % wie folgt:

<b>Jahr</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>Anteil Ufg 15 %</b>
2018	98.277 €	<b>14.742 €</b>
2019	183.708 €	<b>27.556 €</b>

## 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

2020	161.708 €	24.256 €
2021	161.708 €	24.256 €
2022	161.708 €	24.256 €

Der Bürgermeister wird ermächtigt die entsprechende Zweckvereinbarung über die Schaffung einer Geschäftsstelle für interkommunale Zusammenarbeit der NordAllianz zu unterzeichnen.

AZ 054  
Hauptamt

708 21 **Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023; Vorschlagsliste der Gemeinde Unterföhring**

Für die Wahlperiode 2019 bis 2023 sind dem Amtsgericht München für die Wahl der Schöffen durch die Gemeinde Unterföhring 17 Personen vorzuschlagen.

Um die gebotene Gleichmäßigkeit der Verteilung der Schöffenämter auf den Gerichtsbezirk zu gewährleisten, bittet das Gericht darum, dass die mitgeteilte Mindestzahl nicht wesentlich überschritten wird.

Das Schreiben des Präsidenten des Landgerichts München I vom 18.01.2018 wird bekannt gegeben.

Auf die die Bekanntmachung vom 09.02.2018 und die Bekanntgabe im Gemeindeblatt sowie auf der Internetseite der Gemeinde haben sich 27 Bürgerinnen und Bürger freiwillig gemeldet.

Die grundsätzlichen Voraussetzungen (Wohnsitz in Unterföhring, Deutsche, Alter mind. 25 und max. 69 Jahre bei Beginn der Amtsperiode am 01.01.2019) werden von allen Bewerbern erfüllt.

Die einzelnen Bewerber ergeben sich aus der Aufstellung.

Da sich mehr als 17 Personen gemeldet haben, hat der Gemeinderat entweder eine Auswahl vorzunehmen oder aber alle 27 Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Beschluss: 21 : 0

Der Gemeinderat nimmt keine Auswahl vor, da alle Bewerber die Voraussetzungen erfüllen. In die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023 werden daher alle 27 Bewerbungen

# 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

## Vortrag - Beschluss

---

aufgenommen und dem Amtsgericht München vorgeschlagen.

Namentlich sind dies:

1. Amann, Susanne
2. Apel, Hannelore
3. Bertling, Jürgen
4. Binzer, Michael
5. Fruhtrunk, Claudia
6. Gernet, Michael
7. Giese, Gabriele
8. Heinritz, Florian
9. Herbert, Claus
10. Hermisson, Matthias
11. Jahn, Christin
12. Kastner, Gerhard
13. Lausberg, Petra
14. Michal, Hans Jürgen
15. Müller, Christoph
16. Ott, Markus
17. Paul, Mihaela
18. Ritzel-Moosavi Male, Dr. Andrea
19. Schwaiger, Wolfgang
20. Sedlatschek, Renate
21. Tobuschat, Andreas
22. Trautvetter, Christiane
23. Unger-Handl, Markus
24. Unterstein, Eli
25. Volker, Peter
26. Weiss, Dieter
27. Zedler, Dr. Siegfried

AZ 1011  
Hauptamt

709 21 **Jugendbeirat Unterföhring; Satzungsentwurf (Empfehlungsbeschluss aus dem Jugend- und Kulturausschuss)**

Mit Beschluss vom 09.03.2017 (Nr. 535) hat der Gemeinderat entsprechend des Antrags der Jugendbeauftragten, Frau Simone Guist, die Schaffung eines Jugendbeirats beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, gemeinsam mit der Jugendbeauftragten sowie einem Vertreter des FEZI passende Vorschläge für eine Jugendbeiratssatzung zu entwerfen.

Hierzu wurde am 15.10.2017 ein Workshop im FEZI durchgeführt. Zu dem Workshop waren interessierte Unterföhringer Jugendliche zur Teilnahme eingeladen, um aktiv an der Gestaltung des künftigen Jugendbeirats mitzuwirken.

# 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

## Vortrag - Beschluss

Der Workshop hat für den künftigen Jugendbeirat folgende Eckdaten erarbeitet:

- der Jugendbeirat besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern
- die Amtszeit beträgt zwei Jahre
- zur Wahl dürfen sich Jugendliche im Alter zwischen 14 und 23 Jahre stellen
- an der Wahl teilnehmen dürfen Jugendliche im Alter zwischen 14 und 25 Jahren
- die Sitze im Jugendbeirat werden wie folgt auf vier Altersgruppen verteilt

	Alter	Sitze je Altersgruppe (AG)	
		bei 5 Mitgliedern	bei 9 Mitgliedern
AG 1:	14 – 15	1	2
AG 2:	16 – 18	2	3
AG 3:	19 – 21	1	2
AG 4:	22 – 23	1	2

- bewerben sich weniger als fünf Jugendliche wird kein Jugendbeirat gewählt
- als Wahlverfahren soll Briefwahl mit Zustellung der Wahlunterlagen an alle Wahlberechtigten vorgesehen werden

Die Verwaltung hat daraufhin einen entsprechenden Satzungsentwurf ausformuliert, der den Workshop-Teilnehmern zur Gegenlese mit der Bitte um Rückäußerung bis zum 02.03.2018 zugeleitet wurde. Eine Rückmeldung erfolgte nur vom Vertreter des FEZI, der dem Entwurf zustimmte.

Der Jugend- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 (Beschluss Nr. 47) den vorliegenden Satzungsentwurf behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat, die vorliegende „Satzung über den Jugendbeirat der Gemeinde Unterföhring“, Entwurfsstand Februar 2018, zu beschließen.

Ergänzend weist die Verwaltung darauf hin, dass mit Beschluss der Satzung ein Wahltermin festzulegen ist. Es wird empfohlen, Montag, den 18.06.2018, 18:00 Uhr (letzter Eingang der Briefwahlunterlagen) als Wahltermin zur Jugendbeiratswahl 2018 festzulegen.

Beschluss: 21 : 0

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Jugend- und Kulturausschusses und beschließt die vorliegende „Satzung über den Jugendbeirat der Gemeinde Unterföhring (Jugendbeiratssatzung)“ mit folgenden Ergänzungen:

1. Ziffer 5.1 erhält folgende Fassung:

*Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich.*

## 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

*Pro Sitzung erhält jedes anwesende Mitglied eine Entschädigung in Höhe von 50,00 €, der/die Vorsitzende erhält 100,00 €, der/die stv. Vorsitzende erhält 75,00 €, der/die Schriftführer/in erhält 75,00 €.*

2. Folgende Ziffer 6.5 wird aufgenommen:

*Über die Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen.*

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft.

Als Wahltermin und damit Abgabeschluss für die Briefwahlunterlagen zur Jugendbeiratswahl 2018 wird Montag, der 18.06.2018, 18:00 Uhr festgesetzt.

AZ 0241  
Hauptamt

710 21 **Sanierung Sportzentrum; Kostenbericht Nr. 3 sowie Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen**

Der Erste Bürgermeister bringt gibt bekannt, dass aufgrund der bisherigen Beschlusslage ein Baukostenbudget von 14.039.110,- € brutto, Stand Soll/Ist Nr. 3, vom 21.03.2018, genehmigt ist. Diese Soll/Ist Liste wird dem Gremium zugestellt.

Von insgesamt 35 Gewerken (Vergabeeinheiten) sind – gemäß Vergabekalender – noch die Gewerke - Schreiner und lose Möblierung – auszuschreiben.

Zum allgemeinen Bauablauf ist auszuführen, dass obwohl die gesamte Fassade und die Sauna mangels Bieter bzw. wegen nicht geeigneten Bietern noch einmal ausgeschrieben werden musste, der damit verbundene Verzug im Bauablauf so gesteuert und aufgefangen wurde, dass für den Ablauf der Gesamtmaßnahme keine Störung im vorgesehenen Terminablauf eingetreten ist. Trotz mehrfacher witterungsbedingter Unterbrechungen konnte die neue Dachdeckung bis auf die Restarbeiten (Anschlussarbeiten Technikeinbauten auf dem Flachdach Bestand und Neubau) eingebracht werden. Die Fassadenhülle konnte termingerecht im Februar 2018 geschlossen werden. Der Innenausbau ist somit nicht durch Temperaturschwankungen behindert und wird gegenüber dem bisherigen Terminplan in Teilleistungen schneller fertig, sodass aus heutiger Sicht die Übergabe sowie die Nutzungsaufnahme durch die Gemeinde Unterföhring am 01.08.2018 erfolgt und beim Landratsamt angezeigt wird.

Die Maßnahme liegt im Rahmen des Kostenbudgets gemäß Soll/Ist, Nr. 3 vom 21.03.2018. Die vom TC Unterföhring beantragten Nutzerwünsche vom Oktober 2017 sind bislang durch die jeweilige Fachabteilung zur

## 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Beschaffung noch nicht freigegeben. Hierbei handelt es sich um die Ausstattung des Clubraums, der auf Wunsch des TC Unterföhring nicht wie durch die Verwaltung geplant mit einer Teeküche ausgestattet werden soll sowie weitere Wünsche wie Handlaufabdeckung in der Tennishalle, eine neue Beregnungsanlage inkl. Steuerung der Plätze 1 bis 4 und die Beschallung des Center-Courts (Platz 1). Bislang wurde die Beschallung der vorderen Plätze über einen Hauptlautsprecher am Gebäude vorgenommen. Die zusätzlichen überdachten Fahrradständer sollen angeschafft werden, da der Anteil der Jugendlichen und Kinder bei TC Unterföhring zugenommen hat.

Clubraum Tennis Küche einschließlich Tresen Tische mit Stühle Schrankwand	ca. 33.438,- € brutto
Tennishalle Handlaufabdeckung	ca. 7.660,- € brutto
Neue Beregnung Platz 1 bis 4 (Regner) Inkl. neue Steuerung für Beregnung Patz 1 bis 4	ca. 28.200,- € brutto
Mehrkosten für 8 überdachte zusätzliche Fahrradständer	ca. 2.500,- € brutto
Beschallung Center-Court	ca. 8.000,- € brutto
<b>Gesamtkosten Tennis</b>	<b>ca. 79.798,- € brutto</b>

Seitens der Verwaltung wird der Wunsch auf eine Handlaufabdeckung im der Tennishalle abgelehnt, da es im Betrieb dazu führen kann, dass Gläser und Flaschen darauf abgestellt werden, die dann unter Umständen herunterfallen und zerbrechen können. Dies stellt eine erhöhte Verletzungsgefahr dar.

Im Kostenbudget ist die Neubeschaffung der Turn- und Sportgeräte des TSV Unterföhring nicht enthalten.

Aufgrund des Vorstandswechsels wurde der Verwaltung eine Nutzerliste getrennt nach Sparten wie folgt übergeben:

Gerätturnen weiblich Schaumstoffsprungtisch und Schaumstofftrapezkasten, sowie diverse Schaumstoffkeilmatten	ca. 4.000,- € brutto
Gerätturnen männlich Senioren-Barren mit Fahreinrichtung, FIG-zertifiziertes stabiles Wettkampfpferd mit Matten-Satz, Wettkampfsprungtisch, FIG-zertifiziertes Wettkampf-Turnreck, FIG-zertifizierte Wettkampf-Bodenfläche	ca. 63.000,- € brutto
Kraftsportraum	ca. 86.000,- € brutto

## 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Diverse neue Kraftsportgeräte

**Gesamtkosten TSV ca. 153.000,- brutto**

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass eine Ersatzbeschaffung aufgrund von Ausmusterung der betreffenden Sportgeräte mit rund 15.000,- € brutto, vorgesehen war. Diese Kosten sind im genehmigten Gesamtkostenbudget enthalten.

Für die Sparte Gerätturnen männlich sowie für den Kraftsportraum sind keine Kosten eingeplant. Bislang sind die Kraftsportgeräte eingelagert und stehen soweit im einwandfreien Zustand zur Verfügung.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat, die Ersatzbeschaffungen grundsätzlich vorzunehmen. Vor Auftragsvergabe ist mit den Verantwortlichen des TSV und TCU ein finales Abstimmungsgespräch zu führen.

Beschluss: 21 : 0

Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht und den Kostenbericht Nr. 3, Stand 21.03.2018, mit einem Gesamtbudget vom 14.039.110,- € brutto zur Kenntnis.

Die entstehenden Kosten für die Nutzerwünsche einer neuen Beregnungsanlage für die Plätze 1 bis 4, zusätzlich überdachte Fahrradständer und die Beschallungsanlage sind innerhalb des Gesamtbudgets zu tragen und werden dementsprechend zugestimmt.

Die überplanmäßigen Mehrkosten (Nutzerwünsche) in Höhe von ca. 33.438 € brutto für den Clubraum des Tennisclub Unterföhring und für die Neubeschaffung der Turn- und Sportgeräte in Höhe von ca. 4.000,- € brutto (Geräteturnen weiblich; Schaumstoffsprungtisch und Schaumstofftrapezkasten, sowie diverse Schaumstoffkeilmatten), werden genehmigt.

Hinsichtlich der Neubeschaffung weiterer Turn- und Sportgeräte in Höhe von rund 149.000,- € brutto für Gerätturnen männlich und die Sparte Kraftsport wird die Verwaltung ermächtigt, ein finales Gespräch zu führen, ob der Bedarf tatsächlich vorhanden ist bzw. nicht durch eine gemeinschaftliche Nutzung (z.B. bei Gerätturnen weiblich/männlich) kompensiert werden kann.

Die entstehenden Kosten werden genehmigt und sind unter den Haushaltsstellen 56030.9421 und 56040.9421 entsprechend zu buchen.

AZ 621  
Bauamt

## 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

711 21 **Widmung der Zufahrt zur VHS und Musikschule als öffentliche Verkehrsfläche am S-Bahnhof**

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Fläche vor der Tiefgaragenzufahrt zur VHS und Musikschule am S-Bahnhof nur teilweise gewidmet ist. Daher ist die bestehende Widmung aus 2005 entsprechend zu ergänzen.

Ein entsprechender Lageplan wurde dem Gremium zur Verfügung gestellt.

Beschluss: 21 : 0

Gemäß Art. 6 BayStrWG werden folgende öffentliche Verkehrsflächen mit sofortiger Wirkung gewidmet:

Widmung zur Ortsstraße:

Bahnhofsvorplatz (Teilfläche Fl.Nr. 203/10)

Anfang: Auskragung Teilfläche Fl.Nr. 203/10, km 0,075

Ende: Tiefgaragenzu- und Abfahrt der VHS mit Musikschule  
Teilfläche Fl.Nr. 203/10, km 0,101

gemäß Plan vom 28.03.2018 (Teilfläche orange)

Träger der Straßenbaulast ist jeweils die Gemeinde Unterföhring.

Vorstehende Widmungen sind öffentlich bekannt zu machen und im Straßen- und Wegeverzeichnis einzutragen.

AZ 6100

Bauamt

712 21 **Neuaufstellung (Aktualisierung) des Flächennutzungsplanes Unterföhring; Abwägungsbeschluss gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss**

Der Planentwurf zur Neuaufstellung (Aktualisierung) des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Unterföhring, in der Fassung vom 09.11.2017, lag in der Zeit vom 20.02.2018 bis einschließlich 22.03.2018 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus. Die Träger öffentlicher Belange hatten vom 20.02.2018 bis 22.03.2018 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit Anregungen vorzubringen.

Der Vorsitzende informiert dahingehend, dass die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Unterföhring eingestellt sind und dort abgerufen werden können.

# 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

## Vortrag - Beschluss

---

Im Rahmen der Beteiligung von Bürgern wurden folgende Hinweise bzw. Anregung vorgebracht:

- Herr Georg Lipperer, Haar

Zu den vorgebrachten Anregungen von Bürgern wird wie folgt Stellung genommen:

Herr Georg Lipperer

Das Schreiben vom 20.03.2018 wird bekannt gegeben, in dem mitgeteilt wird, dass die Familie Lipperer das Grundstück Fl.Nr. 949 TF mit Gemüse- und Kräuteraanbau sowie einigen ertragreichen Obstbäume bewirtschaftet. Im Entwurf zur Neuaufstellung (Aktualisierung) des Flächennutzungsplanes wird das Grundstück als Planbiotopfläche dargestellt. Dies ist auf Grund der Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung für die Familie Lipperer nicht akzeptabel und bittet deshalb darum, das Grundstück weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft auszuweisen.

Beschluss: 20:0

Das Grundstück Fl.Nr. 949 ist als "Fläche für die Landwirtschaft" im FNP dargestellt. Im südlichen Teil des Flurstücks ist zudem die Signatur dargestellt "Biotopverbund geplant". Die Signatur "Biotopverbund geplant" stellt schematisch in Bereichen von vielen Grundstücken das Ziel dar, das Fließgewässer Gleißach mit vorhandenen naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen zu verbinden. Der im FNP schematisch dargestellte Korridor mit der Signatur "Biotopverbund geplant" bezieht sich vor allem auf die West-Ost-Verbindungen. Da sich südlich der Fl.Nr. 949 eine Ausgleichsfläche (Fl.Nr. 948) befindet wird nördlich und südlich mit der Signatur schematisch (im Maßstab 1:5.000) ein möglicher Korridor für dieses Ziel der Biotopvernetzung im FNP dargestellt. Eine derartige Darstellung des Ziels „Biotopverbund“ schränkt die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Fl.Nr. 949 nicht ein. Die beschriebene Art der landwirtschaftlichen Nutzung (Gemüseanbau, Kräuteraanbau und Obstbäume) tragen sicherlich positiv zu dieser Zielsetzung bei.

Da die Signatur "Biotopverbund geplant" im südlichen Teil der Fläche Fl.Nr. 949 die beschriebene Art der landwirtschaftlichen Nutzung auf der Fl.Nr. 949 nicht einschränkt bleibt die Darstellung im FNP unverändert.

Bei der Beratung und Beschlussfassung über diese Anregung hat das Gemeinderatsmitglied Herr Unterstein den Sitzungssaal verlassen und nicht teilgenommen.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

- Landratsamt München – Bauen

# 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

## Vortrag - Beschluss

---

- Landratsamt München – Wasserrecht und Wasserwirtschaft
- Landratsamt München – Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zu den vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt Stellung genommen:

### Landratsamt München – Bauen

Das Schreiben vom 15.03.2018 mit folgenden Hinweisen wird bekannt gegeben:

1. In der Begründung (S. 4, 5 und 41) sollte noch das Datum der Wirksamkeit des aktuellen FNP auf den 03.08.1999 berichtigt werden.
2. Es wird gebeten, die Ergebnisse der neuen Verkehrszählung von 2015, S. 35 der Begründung in einem größeren Maßstab darzustellen.
3. In der „Auflistung der Sondergebiete“ (S. 27 der Begründung) wurden die Bezeichnungen nicht mit denjenigen in der Legende in Übereinstimmung gebracht. Dies ist noch nachzuholen.
4. Bei den „Zielen der Landesplanung“, S. 51 ff der Begründung, sollte noch die neueste Fassung des LEP vom 21.02.2018, in Kraft getreten am 01.03.2018 berücksichtigt werden, da es sich nunmehr nicht mehr um einen Entwurf handelt.
5. Auf S. 56 der Begründung muss der Verweis auf S. 90 der Begründung hinsichtlich der Denkmalliste lauten.
6. In der letzten Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass die Fl.Nrn. 164/2, 167 und 168 im Bereich des Landschaftsschutzgebietes liegen. Im Beschluss hierzu ist die Gemeinde jedoch auf die Situation für die Fl.Nrn. 173 und 175 eingegangen. Um Überprüfung für die eingangs aufgeführten Fl.Nrn wird gebeten.
7. Beim Planungsausschnitt 26 (S. 80 der Begründung) und in der Planzeichnung selbst sollte noch das unterlegte Wort „Sportplatz“ entfernt werden.
8. Bei den beiden Planzeichen für „LB festgesetzt“ und „Gemeindegrenze“ ist „N“ für „nachrichtliche Übernahme“ zu ergänzen.

Beschluss: 20:0

Der Stellungnahme wird gefolgt und folgende redaktionelle Änderungen in der Begründung durchgeführt:

- Berichtigung des Datum der Wirksamkeit des aktuellen FNP (03.08.1999) in der Begründung (S. 4, 5 und 41).
- Die Ergebnisse der neuen Verkehrszählung von 2015, S. 35 der Begründung, werden in einem größeren Maßstab dargestellt.
- Die Bezeichnungen der „Auflistung der Sondergebiete“ (S. 27 der Begründung) werden mit denjenigen in der Legende in Übereinstimmung gebracht.

# 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

## Vortrag - Beschluss

---

- Bei den „Zielen der Landesplanung“, S. 51 ff der Begründung, wird die neueste Fassung des LEP vom 21.02.2018, in Kraft getreten am 01.03.2018 ergänzt.
- Auf S. 56 der Begründung wird der Verweis auf S. 90 der Begründung hinsichtlich der Denkmalliste ergänzt.

Der Stellungnahme wird weiter gefolgt und in der Plandarstellung folgende redaktionelle Änderungen durchgeführt:

- Im Planungsausschnitt 26 (S. 80 der Begründung) und in der Planzeichnung wird das unterlegte Wort „Sportplatz“ entfernt.
- Bei den beiden Planzeichen für „LB festgesetzt“ und „Gemeindegrenze“ wird „N“ für „nachrichtliche Übernahme“ ergänzt.

Bei der Beratung und Beschlussfassung über diese Stellungnahme hat das Gemeinderatsmitglied Herr Unterstein den Sitzungssaal verlassen und nicht teilgenommen.

### Landratsamt München – Wasserrecht und Wasserwirtschaft

Das Schreiben vom 05.03.2018 mit folgendem Inhalt wird bekannt gegeben:

Zu dem Punkt „Wasserwirtschaft“ auf S. 37 der Begründung:

Die Bezeichnung „Poschinger Weiher“ sollte in Klammern gesetzt werden und vor die Klammer die Bezeichnung „Unterföhringer See“, da letzteres die amtliche Bezeichnung ist (siehe dazu auch unten). Das Wort „Gemeindegebrauchsverordnungen“ ist durch das Wort „Gemeingebrauchsverordnungen“ zu ersetzen (Schreibfehler). Der Satz „In diesem Umgriff ist § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) anwendbar.“ ist durch den Satz „In diesem Umgriff sind die §§ 78 und 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) anwendbar.“ zu ersetzen (Änderung des WHG zum 05.01.2018). Die Bezeichnung „§ 36 WHG“ ist durch die Bezeichnung „§ 36 Abs. 1 WHG“ zu ersetzen (Änderung des WHG zum 05.01.2018)

Im Umweltbericht ist auf S. 15 im ersten Absatz die Bezeichnung „E.ON Wasserkraft“ durch die Bezeichnung „Uniper Kraftwerke GmbH“ zu ersetzen. Im Umweltbericht sind auf S. 15 unter „Stillgewässer“ im ersten Absatz die Daten „15.05.-15.09.“ durch die Daten „01.05.-30.09.“ zu ersetzen (die Badesaison wurde bereits vor einigen Jahren erweitert). Im Umweltbericht ist auf S. 15 unter „Stillgewässer“ im letzten Absatz ausgeführt, dass die Gemeinde Unterföhring den Unterföhringer See Anfang 2006 wieder offiziell in Poschinger Weiher umbenannt habe. Die Gemeinde Unterföhring war für eine solche Umbenennung jedoch nicht zuständig (vgl. Nr. 2.2 VwVBayWG i.d.F.v. 12.04.2002 sowie unser Schreiben vom 24.04.1970, Nr. V 1522/70 Az.: 641-7). Die amtliche Bezeichnung lautet daher nach wie vor „Unterföhringer See“. Im Umweltbericht ist auf S. 20 (Mitte) die Bezeichnung „Poschinger Weiher“ durch die amtliche Bezeichnung „Unterföhringer See“ zu ersetzen. Die Bezeichnung „Poschinger Weiher“ kann ggf. in Klammern angefügt werden. Im Umweltbericht sollte jeweils in der rechten Spalte der Tabellen auf den

## 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Seiten 25, 26 und 27 das Wort „Oberflächengewässer“ durch das Wort „Gewässer“ ersetzt werden, um das Grundwasser mit einzubeziehen, sofern diese Aussage fachlich zutreffend ist bzw. ist eine Aussage zum Grundwasser zu treffen.

Die mögliche Renaturierung der Gleißbach wird ausdrücklich begrüßt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen einer wasserrechtlichen Gestattung bedürfen, soweit sie über eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehen.

Beschluss: 20:0

Der Stellungnahme wird gefolgt und die redaktionellen Änderungen in der Begründung und im Umweltbericht durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Beratung und Beschlussfassung über diese Stellungnahme hat das Gemeinderatsmitglied Herr Unterstein den Sitzungssaal verlassen und nicht teilgenommen.

#### Landratsamt München – Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten

Das Schreiben vom 09.03.2018 mit folgendem Inhalt wird bekannt gegeben:

Planausschnitt 19: Bereich östlich des Tunnelweges  
Die Fläche für das Jugend- und Freizeitzentrum (Fläche für den Gemeinbedarf) sollte, um auch die landschaftsgerechte Einbindung der Erweiterung zu gewährleisten, durch die Darstellung einer Ortsrandeingrünung ergänzt werden.

Planausschnitt 21: Umwandlung GE in MI  
Mit der geänderten Zielsetzung besteht Einverständnis, wenn die sinnvolle und notwendige Grünverbindung in Nord-Süd-Richtung in einer leistungsfähigen Form im Mischgebiet im weiteren Planungsprozess umgesetzt wird. Die Gemeinde wird gebeten, diese Anforderung im weiteren Planungsprozess frühzeitig mit zu berücksichtigen.

Beschluss:20:0

Der Gemeinderat hat bereits am 09.11.2017 beschlossen auf die Darstellung einer Eingrünung im Bereich des Planausschnittes 19 zu verzichten, da es sich bei den Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Kinder- und Jugendfarm, Jugend- und Freizeitzentrum sowie Sportzentrum um bereits bestehende Anlagen handelt und diese bereits landschaftlich gut eingebunden sind. Diese Bereiche wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen überplant. Die Breite der festgesetzten Bereiche für die Eingrünung betragen meist zwischen 2 m und 7 m. Diese wechselnden Breiten sind in einer Plangrafik des Flächennutzungsplanes im Maßstab 1:5.000 nicht mehr gut darstellbar.

# 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

## Vortrag - Beschluss

---

Der Hinweis zum Planausschnitt 21 wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Bei der Beratung und Beschlussfassung über diese Stellungnahme hat das Gemeinderatsmitglied Herr Unterstein den Sitzungssaal verlassen und nicht teilgenommen.

### Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Schreiben vom 06.03.2018 mit folgenden Einwendungen zum Bereich Forsten wird bekannt gegeben:

Mit Schreiben vom 17.02.2016 (Az.: F1-7716.2-807/2015) hat das AELF Ebersberg, Bereich Forsten, folgende fachliche Einwendungen zur Neuaufstellung (Aktualisierung) des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Unterföhring vorgebracht:  
„...Waldflächen und Abgrenzung Wald zu Flächen mit Signatur: Bestehende Bäume, Baum- und Gehölzgruppen sowie Hecken außerhalb der Ortschaft. Die verbindlichen Bebauungspläne werden grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt. Es ist daher eine wesentliche Aufgabe der Forstbehörden, die Belange des Waldes bereits bei der vorbereitenden Bauleitplanung im Flächennutzungsplan einzubringen. Im Entwurf des Flächennutzungsplanes werden nur zwei Bereiche mit Waldflächen aufgeführt und unter anderem im Landschaftsplan aus der Sicht der Planer dargestellt. In dieser Auf- und Darstellung fehlen vorhandene Waldflächen. Die Waldflächen sind im FNP als solche zu sichern. Andernfalls läge eine Planungsabsicht zur Rodung von Wald vor. Es wird empfohlen, im FNP die Farbsignatur/Darstellung von Wald i. S. des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) zu anderen Nutzungsarten wie zum Beispiel „Bestehende Bäume, Baum- und Gehölzgruppen sowie Hecken außerhalb der Ortschaft“ eindeutig zu trennen. ....“

Wie im Umweltbericht auf Seite 18 dargestellt, ist der Waldanteil im Gemeindegebiet äußerst gering. Im Flächennutzungsplan sind jedoch auch nach der Überarbeitung nicht alle der im Umweltbericht auf Seite 18 dargestellten Waldbereiche mit der Wald Signatur erfasst.

Auf folgenden Fl.Nrn. stockt Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG und sollte mit entsprechender Signatur dargestellt werden

- Fl.Nr. 855/0
- Verschiedenen Fl.Nrn. im Bereich zwischen Isarleite/-hochufer und Mittlerer Isarkanal im Bereich der südlichen Münchner Straße
- Fl.Nr. 695/0 TF
- Fl.Nr. 589/5 TF

Die Abgrenzung der Waldflächen auf der Fl.Nr. 1205/8 entspricht nicht der vom AELF festgestellten tatsächlichen Waldgrenze. Außerdem stimmt die Bannwaldgrenze auf der Fl.Nr. 1205/4 nicht mit den Unterlagen des AELF

# 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

## Vortrag - Beschluss

---

überein. Im Flächennutzungsplan Seite 75 ff ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 87/17 als Planung Schulcampus und Sportpark nördlich und südlich der Mitterfeldallee sowie westlich der Dieselstraße aufgenommen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde zu diesem Planungsvorhaben am 24.01.2018 (Az.: F1-4612-3-89-7) eine Stellungnahme abgegeben. Diese hier angeführten Einwände gelten auch für die Planungen des FNP sinngemäß wie folgt: Auf Teilflächen des Flurstücks Nrn. 224 und 221, wächst Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG. Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG. Diese Erlaubnis wird durch die Zulassung im Flächennutzungsplan ersetzt (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Die Abs. 4-7 des Art. 9 BayWaldG sind dabei jedoch sinngemäß zu beachten. Nach Art. 9 Abs. 5 Nr. 2 BayWaldG soll die Rodung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse liegt. Auch wenn der Entwicklung des Schulcampus und des Sportplatzes in Unterföhring aufgrund der direkten Nachbarschaft zur Landeshauptstadt München mit einer stark wachsenden Bevölkerung und entsprechend hohem Anteil an Kindern und Jugendlichen ein berechtigtes Interesse nicht abzusprechen ist, verdient die Walderhaltung im Ballungsraum München und in so waldarmen Gemeinden wie Unterföhring Vorrang. Der Wald hat nicht zu ersetzende Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tier und Pflanzen, für die Landschaft, die Erholung und den Naturhaushalt und soll in seiner Flächensubstanz erhalten werden. Die Rodung ist also zu versagen. Unter der Auflage einer flächengleichen Ersatzaufforstung als Ausgleich, kann der Rodung aber zugestimmt werden. Die Aufforstung soll im Flächennutzungsplan parzellenscharf mit der Signatur „Wald“ festgesetzt werden.

Beschluss: 21:0

Zu Farbsignatur / Darstellung Wald:

Da der Empfehlung, die Farbsignatur/Darstellung von Wald i. S. des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) zu anderen Nutzungsarten eindeutig zu trennen, bereits in der vorliegenden Planfassung vom 09.11.2017 erfolgt ist, ist hier kein Änderungsbedarf mehr gegeben.

Zu „...nicht alle der im Umweltbericht auf Seite 18 dargestellten Waldbereiche werden mit der Wald Signatur im FNP erfasst“:

Am 20.04.2016 erfolgte ein Ortstermin mit Herrn Immler, Herrn Matuschek (Revierförster) und Frau Waubke. Es erfolgte eine gemeinsame Festlegung wo im FNP Waldfläche statt Gehölzflächen / Baumbestand darzustellen sind. Hierzu bedarf es nach Überprüfung noch eine Ergänzung für die Darstellung im FNP gemäß Art. 2 BayWaldG als Waldfläche statt als Gehölzbestand.

Zu Fl.Nr. 695/0 TF:

Die als amtlich kartiertes Biotop gekennzeichnete Fläche ist in der Waldfunktionskarte als Wald mit mehreren Schutzfunktionen gekennzeichnet und ist noch als Waldfläche darzustellen.

# 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

## Vortrag - Beschluss

---

Zu FI.Nr. 589/5 TF:

Die FI.Nr. 589/5 TF wird zusammen mit der FI.Nr. 589/3 als Waldfläche dargestellt.

Zu FI.Nr. 855/0:

Das Grundstück FI.Nr. 855/0 ist nicht als Waldfläche darzustellen. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine der drei Flächen des Geburtenbaumprogramms der Gemeinde Unterföhring. Nach Rücksprache mit Herrn Immler von Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Ebersberg) wurde bestätigt, dass diese Fläche (Grundstück FI.Nr. 855/0) weiterhin als Grünfläche mit Bäumen dargestellt werden kann und kein Aufforstungsantrag vorliegt. Es handelt sich hier aufgrund der Pflege (Wiesenmäh) noch nicht um eine Fläche nach Waldgesetz. Die Flächen können als Grünflächen in den FNP eingetragen werden, wenn eine Überschirmung der Baumkronen maximal 40% der (Grün-) Fläche insgesamt beträgt. Bei einer Überschreitung der Überschirmung wäre ein Waldcharakter/-eigenschaft gegeben und damit die "Pflanzung eines Waldes" verursacht. Werden die Flächen als Wald eingetragen, so ist ein Aufforstungsantrag zu stellen; allerdings unterliegen diese Flächen dann auch der Waldnutzung (Baumentnahme) und auch der Naturverjüngung. Ein Ausmähen wäre nicht mehr möglich. Da eine Baumentnahme nicht dem Sinn der Anlage von Geburtenbäumen entspricht, wird die FI.Nr. 855/0 und auch die weiteren zwei Flächen (FI.Nr. 780 und Fläche am Etzweg) weiterhin als Grünfläche mit Baumsymbolen dargestellt. In der Begründung werden die Grünflächen des Geburtenbaumpflanzprogramms der Gemeinde Unterföhring erläutert, das auch die Erholungs-Nutzung und Absicht der Gemeinde sowie die derzeitige Pflege erläutert.

Zu Abgrenzung Waldfläche FI.Nr. 1205/8:

Die Abgrenzung der Waldfläche auf der FI.Nr. 1205/8 ist im FNP anzupassen, allerdings werden hierzu Unterlagen vom AELF benötigt.

Zu Bannwaldgrenze FI.Nr. 1205/4:

Die Bannwaldgrenze ist im FNP anzupassen, allerdings werden hierzu Unterlagen vom AELF benötigt.

Zu FI.Nr. 224 TF und 221 TF Bebauungsplan Nr. 87/17, Schulcampus und Sportpark:

Nach Einschätzung der Gemeinde Unterföhring sind auf den Grundstücken FI.Nrn. 224 TF und 221 TF keine Waldflächen vorhanden. Das bestehende Gehölz befindet sich teilweise auf versiegelten und mit Gewölben unterbauten Flächen. Außerdem handelt es sich hier ausschließlich um einzelne Bäume und keine zusammenhängende Fläche.

### Weiteres Vorgehen

Die o.g. redaktionellen Änderungen, Ergänzungen und Hinweise, welche im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, sind in den Flächennutzungsplan einzuarbeiten.

# 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

## Vortrag - Beschluss

---

Eine weitere Auslegung ist nicht mehr erforderlich, da nur redaktionelle Hinweise und Anregungen vorliegen. Die Aktualisierung des Flächennutzungsplanes kann somit als Satzung beschlossen werden.

Beschluss: 12:9

Die Aktualisierung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 09.11.2017, ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Beschlüsse zu ergänzen. Der aktualisierte Flächennutzungsplan erhält das Fassungsdatum 12.04.2018.

Das Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB ist durchzuführen.

AZ 6100  
Bauamt

713 21

### **Feststadl Unterföhring;** **Sachstand und weiteres Vorgehen**

Der Erste Bürgermeister bringt den Beschluss des Gemeinderates vom 09.10.2014, Nr. 87, in Erinnerung, mit welchem sich das Gremium für den Bürgerfestplatz an der Jahnstraße als Standort für die Realisierung des Feststadl aussprach.

Mit Sachstandbericht im Bau-, Verkehr- und Grundstücksausschuss vom 27.09.2016, Nr. 312, wurde dem Gremium die Zusammenfassung der Vereinsabfrage, Stand 20.10.2015, sowie der Bürgerbeteiligung, Stand 23.09.2016, zur Meinungsbildung in der Fraktionen zugestellt.

Weiter bringt der Erste Bürgermeister den Beschluss des Gemeinderates vom 14.07.2016, Nr. 434, in Erinnerung, indem ein unmittelbarer Anbau (künftiger Feststadl) an die östliche Außenwand der Tiefgarage mit einem vollständigen Geschoss sowie mögliche Durchbrüche an der Ostwand in der Planung zu berücksichtigen sind.

Der Erste Bürgermeister berichtet über die Besichtigungsfahrt am 09.02.2018 zu „Von der Alm das Beste“ in Riem.

Bei dem Termin wurden zwei parallel versetzte Holzhütten mit jeweils 450 m<sup>2</sup> besichtigt. Die erste Holzhütte mit 450 m<sup>2</sup> BGF war zum Zeitpunkt der Besichtigung für 300 Personen mit Bänken und Tischen bestuhlt. Dieser Feststadl verfügt über eine mobile Bar, eine mobile Schankanlage und eine mobile Bühne. Zwei Sanitäreanlagen als Anbau (Container) sowie 105 m<sup>2</sup> Küche sind mittels Container an den Gastraum angebaut.

Auf Rückfrage wurde durch den Betreiber des Feststadls Riem, von der Alm das Beste GmbH & Co KG mitgeteilt, dass für die Almhütte geschätzte Kosten (ohne Fundamente) von 1200-1400 € pro Quadratmeter, 630.000,- € netto, 749.700,00 € brutto, für eine Almhütte mit 450 m<sup>2</sup> BGF, anzusetzen sind.

# 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

## Vortrag - Beschluss

---

Folgende Kosten, je nach Bedarf, sind exklusiv und müssten noch hinzugerechnet werden:

- Mobiliar
- Dekoration
- Sanitärausstattung
- Küche
- Brandmeldeanlage
- Aufbau + Transport

Aufgrund dieses grundsätzlichen Konzeptes als „Fliegender Bau“ in Verbindung mit zusätzlichen Anforderungen ist der Stadl einschließlich Anbauten nur zeitlich befristet auf fünf Jahre baurechtlich genehmigt worden. Vollwärmeschutz nach (EnEV) sowie Lärmschutznormen (Bundesimmissionsschutzgesetz) können mit dieser Art der Konstruktion nicht eingehalten werden.

Folgende Festlegungen (Raumprogramm) könnten für die Planung des Unterföhringer-Feststadls getroffen werden:

- Freistehender (nicht unterkellert) Hauptbau (Holzhütte, eingeschossig, Firsthöhe z.B. 6 m, Satteldach) Nutzfläche 450 m<sup>2</sup>, z.B. mit den Maßen 30 m x 15 m, für 300 Personen Bestuhlung einschließlich mobile Kleinbühne mit mind. 80 m<sup>2</sup> Szenenfläche, mobile Bar, mobile Schankanlage,
- zzgl. Küchenanbau (einschl. Lager, Sanitär) mit ca. 150 m<sup>2</sup>
- zzgl. Lagerraum sowie Abstellraum mit ca. insgesamt 150 m<sup>2</sup>
- zzgl. Künstlergarderobe einschl. Toilette für ca. insgesamt 50 m<sup>2</sup>
- zzgl. Sanitäranlagen für 300 Besucher mit ca. 100 m<sup>2</sup>
- Gesamtnutzfläche 900 m<sup>2</sup>
- Gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Unterföhring sind für Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (Mehrzweckhallen), 1 Stellplatz je 5 Sitzplätze erforderlich. Dies ergibt 60 notwendige Stellplätze für 300 Sitzplätze, welche auf der verbleibenden Grundstückfläche oberirdisch errichtet oder im Bereich der Tiefgarage oder des Parkdecks nachgewiesen (Das Landratsamt München kann den Stellplatz-Nachweis in der Parkgarage anerkennen) werden könnten. Eine eigene Tiefgarage ist nicht erforderlich.
- Zur Überwindung des vorliegenden Höhensprungs (ca. 2,00 m) zwischen Parkdeck an der Jahnstraße und tieferliegendem Gelände am Etweg könnte eine behindertengerechte Rampe mit 6% Neigung errichtet werden. Seitens Landratsamts München wurde mitgeteilt, dass die öffentliche Erschließung über den Etweg bei derzeitigem Ausbauzustand (5 m) nicht als gesichert angesehen werden kann. Es wird empfohlen, die Erschließung über die Tiefgarage oder das Parkdeck des Bürgerfestplatzes nachzuweisen. Hierzu ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 85/16 Tiefgarage mit oberirdischer Stellplatzanlage, Sanitäranlagen und Bürgerfestplatz erforderlich.

## 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Eine Skizze, Stand 05.04.2018, sowie ein Lageplan, Stand 05.04.2018, mit exemplarischem Baukörper und exemplarischer Rampe wurde dem Gremium zugestellt.

Der Erste Bürgermeister bringt in Erinnerung, dass für den Feststadl 2,0 Mio € an Baukosten unter der HHSt. 33210.9420 und 500.000,- € an Baunebenkosten unter der HHSt. 33210.9490 im Haushalt und in der Finanzplanung eingestellt sind. Alle für die Realisierung erforderlichen Leistungen (ggfs. GÜ, kein Architektenwettbewerb) sind öffentlich auszuschreiben. Der finale Baukörper kann im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes (z.B. Dachform, Neigung, Wandhöhe, Baugrenzen) als Vorgabe (genehmigungsfähige Planung) für die öffentliche Ausschreibung näher definiert werden.

#### Änderungsantrag der SPD-Fraktion:

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 12.04.2018 einen Änderungsantrag zu diesem Tagesordnungspunkt eingereicht. Der Antrag lautet wie folgt:

„Der Gemeinderat möge beschließen:

Statt einem festen Feststadl-Gebäude ist zunächst ein mobiles Hüttenbauwerk für einen angemessenen Zeitraum auf dem Gelände des Feststadls, nach Fertigstellung der Tiefgarage, zu errichten. Die über den Zeitraum gesammelten Erfahrungen sollen dann in die Planungen für einen festen Stadl einfließen.

Für den Burschenverein Unterföhring soll ein Vereins-Stüberl im mobilen Hüttenbauwerk berücksichtigt und mit dem Verein gemeinsam abgestimmt werden.

#### Begründung:

Mit unserem Antrag verfolgen wir die Idee, schnell dem Wunsch der Bevölkerung und der Vereine nachzukommen und zu testen, wie das Gelände angenommen wird. Gerade im Hinblick auf die bereits durch den Bürgermeister angekündigte, nötige Neuaufstellung des Maibaums 2019 wird ein Gelände für Vorbereitung und Feierlichkeiten schnell benötigt. Ohne die wichtigen Bauprojekte in Unterföhring zu behindern, könnte mit einem mobilen Hüttenbauwerk schnell eine Lösung zur Verfügung stehen.“

Der Vorsitzende lässt über die Zulassung des Änderungsantrages abstimmen:

Beschluss: 18:3

Nachdem der Antrag zur Beschlussfassung zugelassen wurde, erläutert der Vorsitzende nach Diskussion im Gremium, dass der Beschlussvorschlag der Verwaltung der Weitergehende

## 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

ist und daher zuerst zu behandeln ist.

Beschluss: 17 : 4

Das Gremium spricht sich für die Realisierung des Feststadls mit folgenden Maßgaben und Raumprogramm aus:

- Freistehender (nicht unterkellert) Hauptbau (Festbau in Holzbauweise, eingeschossig, Firsthöhe z.B. 8 m, Satteldach) Nutzfläche 450 m<sup>2</sup>, z.B. mit den Maßen 30 m x 15 m, für 300 Personen Bestuhlung einschließlich mobile Kleinbühne mit mind. 80 m<sup>2</sup> Szenenfläche, Bar, Schankanlage,
- zzgl. Küchenanbau (einschl. Lager, Sanitär) mit ca. 150 m<sup>2</sup>
- zzgl. Lagerraum sowie Abstellraum mit ca. insgesamt 150 m<sup>2</sup>
- zzgl. Künstlergarderobe einschl. Toilette für ca. insgesamt 50 m<sup>2</sup>
- zzgl. Sanitäranlagen für 300 Besucher mit ca. 100 m<sup>2</sup>
- Die Gesamtnutzfläche ist mit 900 m<sup>2</sup> festzulegen
- Die Stellplätze sind im Bereich der künftigen Parkgarage planungsrechtlich zu sichern. Eine eigene Tiefgarage oder oberirdische Stellplätze auf dem Grundstück sind daher nicht erforderlich.
- Es ist eine behindertengerechte Rampe mit max. 6% Neigung von der Parkgarage zum Erreichen des Feststadls zu errichten.
- Die Anlieferung und Zufahrt für Versorgungs- und Rettungsdienste etc. erfolgt über den Etzweg

Der Beschluss des Gemeinderates vom 14.07.2016, Nr. 434, wird dahingehend geändert.

Es ist ein öffentliches Vergabeverfahren durchzuführen. Die Ausschreibungsunterlagen sind dem Gemeinderat/Bauausschuss zur Freigabe vorzulegen. Hierzu sind noch die einzureichenden Hinweise und Ergänzungen des Gremiums aufzunehmen.

Die Verwaltung wird zu den vorbereitenden erforderlichen Schritten für die Planung des Feststadls ermächtigt.

Die entsprechenden Kosten sind unter den Haushaltsstellen 33210.9420 und 33210.9490 zu verbuchen.

Durch die Annahme des Beschlussvorschlages der Verwaltung entfällt eine inhaltliche Beschlussfassung über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion.

AZ 621  
Bauamt

## 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

714 21 **Feststadl Unterföhring;**  
**Bebauungsplan Nr. 88/18 zur Errichtung eines Feststadls östlich der**  
**Tiefgarage, nördlich der Jahnstraße und westlich des Etzweges;**  
**Aufstellungsbeschluss**

Der Bürgermeister erinnert an die Gemeinderatsbeschlüsse vom 26.06.2014, Nr. 44, und vom 09.10.2014, Nr. 87 zur Errichtung eines Feststadls. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt München wird dieser Bereich als Fläche im Außenbereich beurteilt. Auch wenn der Flächennutzungsplan hier eine Gemeinbedarfsfläche darstellt, bedarf es für ein solches Vorhaben einer Bauleitplanung.

Ein entsprechender Lageplan wurde dem Gremium zugestellt.

Die Verwaltung schlägt nach eingehender Recherche und Markterkundung vor, das Architekturbüro von Angerer, Konrad, Fischer und Urbaniak, Friedenstraße 21, 82110 Germering bei München mit dem Bauleitverfahren zu beauftragen. Die geschätzten Kosten für das Bauleitverfahren liegen bei ca. 40.000 € bis 45.000 € brutto. Somit ist keine öffentliche Ausschreibung erforderlich.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt München am 11.04.2018, kann sich dieses vorstellen, dass der Stellplatznachweis für den Feststadl in der Tiefgarage an der Jahnstraße nachgewiesen wird. Eine öffentliche Erschließung über den Etzweg ist im aktuellen Ausbauzustand nicht möglich. Das Landratsamt München schlägt vor, den Bebauungsplan Nr. 85/16, Tiefgarage mit oberirdischer Stellplatzanlage, Sanitäreanlagen und Bürgerfestplatz, bezüglich der Erfüllung des Stellplatznachweises für den Feststadl zu ändern. Der entsprechende Änderungsaufstellungsbeschluss wird bei Zustimmung des Gemeinderates in einer der kommenden Sitzungen vorgelegt.

Beschluss: 17 : 4

Zur Realisierung des geplanten Feststadls ist ein Bebauungsplan gemäß §§ 2 i. V. m. 30 BauGB einzuleiten und durchzuführen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 88/18, Errichtung eines Feststadls östlich der Tiefgarage an der Jahnstraße und westlich des Etzweges.

Mit dem Bebauungsplanverfahren wird das Architekturbüro von Angerer, Konrad, Fischer und Urbaniak, Friedenstraße 21, 82110 Germering bei München, beauftragt.

Die entstehenden Kosten sind unter der HHSt. 33210.9490 zu verbuchen.

AZ 6100  
Bauamt

# 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

## Vortrag - Beschluss

---

715 21 **MVG Mietfahrradstationen; Vorlage der geprüften und möglichen weiteren Standorte**

Der Erste Bürgermeister gibt den öffentlichen Beschluss des Gemeinderats vom 11.01.2018, Nr. 662, bekannt.

### **Fahrradverleihstationen – Rückgaberegulung**

Das Gemeindegebiet wird nicht für eine freie Rückgabe vorgesehen. Die Radrückgabe kann daher nur an einer Station erfolgen (gemäß MVG Rad Geschäftsgebiet). Die MVG nutzt erzieherische Maßnahmen für das Einhalten dieser Regelung: bei Stationsrückgabe wird dies mit Freiminuten belohnt und bei unerlaubter freien Abgabe außerhalb des Rückgabegebiets wird beispielsweise eine Geldbuße von zehn Euro auferlegt.

### **Standortsuche**

Nach neusten Informationen des Landkreis München vom 06.04.2018 gestaltet sich eine Vereinbarung zwischen DB und LK München für die Nutzung der bisher vorgesehenen Fläche am Bahnhof Unterföhring - die sich in Eigentum der Deutschen Bahn befindet - überaus schwierig. Eine Einigung erscheint nicht möglich, da hohe Gestattungskosten und umfangreiche Haftungsverpflichtungen für den Landkreis entstehen würden. Daher könnte die MVG-Station alternativ auf gemeindlichem Grund errichtet werden. Die Fahrradverleihstation könnte am Fußgängerdurchgang zum Firkenweg in unmittelbarer Nähe zum S-Bahn-Bahnhof und zur Park+Ride-Anlage im Zuge der Außenanlagenbebauung der VHS realisiert werden.

Bei der Standortsuche ergab sich eine hohe Nachfrage seitens der Bevölkerung für die Naherholungsgebiete. Die Betreuung der Gebiete obliegt dem Erholungsflächenverein (Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V.) und wird durch Bevollmächtigte des Landkreises vertreten. Die zuständige Abteilung des Landkreis München sprach sich im März letzten Jahres gegen die Errichtung der Verleihstationen am Feringasee und Poschinger Weiher aus (Email vom 09.03.2017).

Auf nochmalige Nachfrage im Februar 2018 wurde die bisherige Aussage revidiert. An den Naherholungsflächen Feringasee und Poschinger Weiher können somit Fahrradverleihstationen errichtet werden (Email vom 06.03.2018). Hierzu wurde zusammen mit den Landkreiszuständigen vor Ort nach Standorten gesucht. Favorisiert wurde eine Station in der Nähe des Parkplatzes am Feringasee und eine weitere am Poschinger Weiher neben der bereits vorhandenen Fahrradabstellmöglichkeit am Gasthaus. Die zwei zu errichtenden Stationen sollen identisch mit der Stationsbauweise und den Maßen der Station am S-Bahn-Bahnhof Unterföhring sein. Die benötigten Unterlagen für die zwei Standorte liegen dem Landkreis München vor.

Das Gremium des Bau-, Verkehr- und Grundstücksausschusses schlug am 18.12.2017 die Überprüfung weiterer möglicher Standorte für Fahrradverleihstationen am Parkhaus Diesel-/Beta-Straße und an der Tiefgarage Bürgerfestplatz vor. Hier können jeweils eine 15er Fahrradverleihstation unkompliziert auf Gemeindegrund errichtet werden.

## 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

Nach Rücksprache mit den Zuständigen der MVG Rad, könnte ein weiterer Standort an der Leinthaler Brücke realisiert werden. Hier wurden bereits des Öfteren verschiedene Leihräder frei abgestellt. Eine Leihstation kann den Schluss zu Oberföhring bringen und dem „wilden“ Abstellen von verschiedensten Leihrädern entgegenwirken. Daher wird der Standort an der Leinthaler Brücke als zweckmäßig erachtet. Die Station könnte wieder mit der gleichen Abmessung auf Gemeindegrund realisiert werden.

Zur bisher konkret kommunizierten Verleihstation am südlichen S-Bahn-Bahnhof in Unterföhring könnten fünf weitere Stationen verwirklicht werden (Tabelle 1).

Tabelle 1 Übersicht Stationen für MVG Leihradstationen

<b>Ort</b>	<b>Grundbesitzer</b>	<b>Stationsgröße</b>
Feringasee	Erholungsflächenverein	15 Ständer/10 Räder
Poschinger Weiher	Erholungsflächenverein	15 Ständer/10 Räder
Tiefgarage Bürgerfestplatz	Gemeinde Unterföhring	15 Ständer/10 Räder
Parkhaus Beta-Str.	Gemeinde Unterföhring	15 Ständer/10 Räder
Leinthaler Brücke	Gemeinde Unterföhring	15 Ständer/10 Räder

### Finanzierung

Die Kosten würden sich auf Investition für die Errichtung der Stationen (Tabelle 2) und den Betrieb der Stationen (Tabelle 3) aufteilen.

Die Kosten für die Station am S-Bahnhof werden gefördert. Der Antrag hierzu ist gestellt. Der Beantragung der Förderung für weitere Fahrradleihstationen wurde nach Rücksprache mit dem Landratsamt München eine Fristverlängerung bis zum 13.04.2018 eingeräumt.

Tabelle 2 Investitionskosten für MVG Leihradstationen

<b>Stationsname</b>	<b>Stele</b>	<b>Ständer</b>	<b>Räder</b>	<b>voraussichtliche Investitionskosten gesamt</b>	<b>möglicher Förderanteil BMUB</b>	<b>Anteil LKM an Invest</b>	<b>Anteil Kommune an Invest</b>
Unterföhring S	1	15	10	32.000 €	22.400 €	4.800 €	4.800 €
Bürgerfestplatz	1	15	10	32.000 €	22.400 €	4.800 €	4.800 €
Leinthaler Brücke	1	15	10	32.000 €	22.400 €	4.800 €	4.800 €
Feringasee	1	15	10	32.000 €	22.400 €	4.800 €	4.800 €
Poschinger Weiher	1	15	10	32.000 €	22.400 €	4.800 €	4.800 €
Beta-Straße	1	15	10	32.000 €	22.400 €	4.800 €	4.800 €
	<b>6</b>	<b>90</b>	<b>60</b>	<b>192.000 €</b>	<b>134.400 €</b>	<b>28.800 €</b>	<b>28.800 €</b>

## 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

Tabelle 3 Betriebskosten für MVG Leihradstationen

Stationsname	voraussichtliche Betriebskosten pro Jahr	Anteil LKM an Betriebskosten	Anteil Kommune an Betriebskosten
Unterföhring S	8.500 €	4.250 €	4.250 €
Bürgerfestplatz	8.500 €	4.250 €	4.250 €
Leinthalter Brücke	8.500 €	4.250 €	4.250 €
Feringasee	8.500 €	4.250 €	4.250 €
Poschinger Weiher	8.500 €	4.250 €	4.250 €
Beta-Straße	8.500 €	4.250 €	4.250 €
	<b>51.000 €</b>	<b>25.500 €</b>	<b>25.500 €</b>

Bei den dargestellten Kosten handelt es sich um Nettopreise. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt München wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass der Landkreis keine Mehrwertsteuer umlegen darf, da es kein Unternehmen mit Wertschöpfung darstelle.

Die bisherigen Kosten für eine Station am S-Bahn-Bahnhof wurden sich aus 4.800,- Euro einmalig für die Investition und 4.250,- Euro p. a. für den Betrieb der MVG-Leihstation zusammenstellen (siehe Tabelle 2 und 3). Bei fünfjähriger Laufzeit würden sich die anteiligen Betriebskosten auf ca. 21.250,- Euro für die Station summieren. Die realen Kosten werden jährlich zwischen Landkreis und Gemeinde abgerechnet.

Bei Realisierung aller sechs Stationen lägen die Investitionskosten für die Gemeinde bei 28.800,- Euro (15 % von den gesamtanfallenden Kosten) und 25.500,- Euro Betriebskosten pro Jahr (50:50 für Landkreis und Gemeinde).

Zu den dargestellten Kosten würden zudem Kosten für den Flächenunterhalt fällig werden, hierzu zählen insbesondere Winterdienst, Reinigung und Verkehrssicherung.

Beschluss: 21:0

Der Gemeinderat spricht sich für die Realisierung der Fahrradverleihstation an der VHS auf gemeindlichen Grund aus, die im Zuge der Errichtung der Außenlage an der VHS mit aufgestellt wird. Der Gemeinderat Beschluss vom 11.01.2018, Nr. 662 wird bezüglich des Standorts aufgehoben.

Der Gemeinderat spricht sich neben der ersten Station am S-Bahn-Bahnhof für folgenden weitere Stationen am

- Feringasee

## 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

- Poschinger Weiher
- Tiefgarage Bürgerfestplatz
- Parkhaus Beta-Straße
- Leinthalerbrücke

im Gemeindegebiet aus. Die jeweiligen MVG Leihradstationen werden mit 15 Ständer, 10 Räder und jeweils 1 Stele auf den Standorten in der Gemeinde realisiert.

Die Verwaltung wird ermächtigt für diese Standorte die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Landkreis München vorzubereiten und abzuschließen.

Die entsprechenden Kosten werden genehmigt und sind unter den HH-Stellen 79110.9520 für Investitionskosten und 79110.6720 für Betriebskosten ab 2018 ff. zu buchen.

AZ 851  
Bauamt

716 21

#### **Gemeindeeigenes Objekt an der Münchner Str. 73 (ehemalige Gaststätte Gockl); Festlegung der Mitglieder für die Jury (Preisgericht)**

Der Erste Bürgermeister bringt folgenden Gemeinderatsbeschluss vom 18.10.2017, Nr. 631, sowie den Gemeinderatsbeschluss vom 08.02.2018, Nr. 682, in Erinnerung. Dabei wurde die Verwaltung beauftragt, alle weiteren Maßnahmen (Ausschreibungsverfahren für die Beauftragung eines Architekten) einzuleiten.

Folgende Eckpunkte sind für die Realisierung des gemeindeeigenen Objektes an der Münchner Straße 73 (ehemals Gaststätte Gockl) gefordert:

- Das Gebäude ist nach historischem Vorbild mit UG, EG, 1. OG und einem Dachgeschoss (drei oberirdische Geschosse) zu planen.
- Im EG ist eine Gaststätte mit 250 m<sup>2</sup> sowie einem Biergarten im Außenbereich vorzusehen.
- Im UG sind die erforderlichen Lager- und Nebenflächen sowie KFZ-Stellplätze (für Wohnungsnehmer bzw. Angestellte des Objekts, ohne Zufahrt mittels Rampe, z.B. mit einem Autolift) zu planen.
- Im 1. OG und im Dachgeschoss sind Wohnungen einzuplanen.
- Die sonstigen erforderlichen KFZ-Stellplätze (gemäß der gültigen Stellplatzsatzung der Gemeinde) sind auf der gemeindeeigenen Grundstücksfläche (Fl.Nr. 83) unterzubringen.

# 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

## Vortrag - Beschluss

---

Die Architekten müssen Entwurfsskizzen, Pläne, Ansichten, ein Entwurfsmodell, Visualisierungen und 3D-Ansichten sowie einen Bauzeitenplan einschließlich einer Kostenschätzung der geplanten Baumaßnahme näher einreichen.

Mit der Bekanntmachung vom 25.01.2018 im Bayerischen Staatsanzeiger, hat die Gemeinde Unterföhring zum Teilnahmewettbewerb aufgefordert. Mit Schreiben vom 29.03.2018 wurden insgesamt fünf Architekturbüros (zzgl. ein Büro als Ersatz) zur Teilnahme aufgefordert. Die Architekturbüros müssen Referenzen bzgl. Erfahrungen mit Bauen im Bestand, Erfahrungen im Wohnungsbau, Erfahrungen im Bereich Gastronomiebau sowie ihre Leistungsfähigkeit nachweisen und vorlegen.

Die Besetzung der Jury (Preisgericht) ist durch den Gemeinderat festzulegen. Dabei wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass aus jeder Fraktion ein Mitglied sowie jeweils ein Stellvertreter festgelegt werden soll. Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Preisgerichts. Somit würden seitens der Gemeinde Unterföhring insgesamt fünf Vertreter dem Preisgericht angehören. Darüber hinaus sind weitere Fachplaner (Objektplaner, Elektroplaner, HLS-Planer, Fachberater für Gastronomie sowie einem Tragwerksplaner) als Berater für das Preisgericht hinzuzuziehen.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Preisgerichtssitzung am Mittwoch, den 16.05.2018, ab 09.00 Uhr im Rathaus stattfinden wird. Hierzu ergibt es eine gesonderte Einladung.

Beschluss: 21 : 0

Der Gemeinderat legt folgende Mitglieder für die Jury (Preisgericht) fest:

Erster Bürgermeister Andreas Kemmelmeyer als Vorsitzender

PWU-Fraktion	Frau Gertrud Mörrike (Vertreter Frau Marianne Rader)
SPD-Fraktion	Frau Jutta Schödl (Vertreter Herr Manfred Unterstein)
CSU-Fraktion	Herr Manfred Axenbeck (Vertreter Frau Betina Mäusel)
Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN-	Herr Johannes Mecke (es wird kein Vertreter genannt).

Darüber hinaus sind weitere Fachplaner (Objektplaner, Elektroplaner, HLS-Planer, Fachberater für Gastronomie sowie einem Tragwerksplaner) und Vertreter aus der Verwaltung für die Besetzung des Preisgerichts hinzuzuziehen.

AZ 611  
Bauamt

# 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

## Vortrag - Beschluss

### ProSiebenSat.1 an der Medienallee und Gutenbergstraße; Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.03.2018, Nr. 697, den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51a/17, New Campus ProSiebenSat.1 an der Medienallee und Gutenbergstraße, in der Fassung vom 27.02.2018 gefasst. Eine ausdrückliche Bestätigung der Abwägungsbeschlüsse des Bau-, Verkehr- und Grundstücksausschusses vom 26.09.2017, Nr. 443, und 27.02.2018, Nr. 461, ist dabei nicht erfolgt. Aufgrund zwischenzeitlicher Anregung des Landratsamts München sind vorsorglich die im Planaufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen und die Beschlüsse des Bau-, Verkehr- und Grundstücksausschusses vom 26.09.2017 und vom 27.02.2018 als Grundlage für den Satzungsbeschluss zu wiederholen und zu bestätigen.

Die Beschlüsse des Bau-, Verkehr- und Grundstücksausschusses vom 26.09.2017 (Auszug aus der 35. Sitzung des Bau-, Verkehr- und Grundstücksausschusses – Abwägungsbeschluss gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB) sowie vom 27.02.2018 (Auszug aus der 40. Sitzung des Bau-, Verkehr- und Grundstücksausschusses – Abwägungsbeschluss gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) sind hier als **Anlage** beigefügt.

In diesen Beschlüssen sind die im Rahmen des frühzeitigen und des förmlichen Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie des Vorhabenträgers und der Gemeindeverwaltung wiedergegeben sowie deren Behandlung durch den Ausschuss, d.h. die Ergebnisse der Prüfung des Ausschusses samt dessen Erwägungen, aus denen der Ausschuss den Stellungnahmen gefolgt bzw. nicht gefolgt ist, enthalten. Dem Gremium wurde der Lageplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51a/17, New Campus ProSiebenSat.1 an der Medienallee und Gutenbergstraße, in der Fassung vom 27.02.2018 zugestellt.

Beschluss: 19 : 2

Die im Planaufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen sowie deren Behandlung durch den Bau-, Verkehr- und Grundstücksausschuss gemäß Beschlüsse vom 26.09.2017, Nr. 443, und 27.02.2018, Nr. 461, werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Die vom Bau-, Verkehr- und Grundstücksausschuss getroffenen Einzel- und Gesamtbeschlüsse werden vom Gemeinderat nach Prüfung und Gesamtabwägung aller abwägungsrelevanten Umstände inhaltlich vollumfänglich bestätigt. Der Gemeinderat macht sich die Erwägungen des Bau-, Verkehr- und Grundstücksausschusses ausdrücklich zu Eigen.

Es wird klargestellt, dass die zulässige Gesamtwandhöhe für das Bauteil B (inkl. Technikgeschoss „T“ auf dem Bauteil B) auf 30,0 m festgesetzt wird.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 08.03.2018, Nr. 697, wird aufgehoben.

## 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Die Gemeinderat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 51a/17, New Campus ProSiebenSat.1 an der Medienallee und Gutenbergstraße, in der Fassung vom 27.02.2018 gemäß §10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

AZ 6100  
Bauamt

## 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

718 21 **Bekanntgaben / Anfragen**  
**Bekanntgabe; gemeindeeigene Buslinie Isarau; Sachstandsbericht**

Der Bürgermeister berichtet, dass seit 10.12.2017 der Isarau-Bus im Einsatz ist. Die Fahrgastzahlen beliefen sich in den ersten Monaten auf:

	Erwachsene	Ermäßigt	Gesamt
Dezember 2017	29	26	55
Januar 2018	25	54	79
Februar 2018	22	50	72
März 2018	12	50	62
Gesamt	88	180	268

In der Maisitzung soll eine Optimierung des Isarau-Busses durch evtl. Fahrzeitanpassung, Erweiterung der Bushaltestellen etc. erfolgen.

Bauamt

718 21 **Bekanntgaben / Anfragen**  
**Bekanntgabe; Bewerbungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen aus dem Bereich der Gemeinde Unterföhring**

Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Jugendschöffenwahl sind innerhalb der Frist fünf Bewerbungen bei der Gemeinde abgegeben worden.

Namentlich sind dies:

- 1) Frau Frühwirt, Yvonne
- 2) Frau Fruhtrunk, Claudia
- 3) Herr Hipf, Tobias
- 4) Frau Paul, Mihaela
- 5) Frau Rupprecht, Elisabeth

Die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffenwahl erfolgt beim Landratsamt München (Jugendamt); die Bewerbungen wurden dem Landratsamt am 20.03.2018 entsprechend weitergeleitet.

AZ 1011  
Hauptamt

## 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

718 21 **Bekanntgaben / Anfragen**  
**Bekanntgabe: Antrag der AGENDA 21 auf Hilfe für syrische Kinder**

Bezug nehmend auf den Gemeinderatsbeschluss vom 21.09.2017, Nr. 613, „Antrag der AGENDA 21 auf Hilfe für Somalia“ stellt die AGENDA 21, Herr Trundt, mit Schreiben vom 22.03.2018 einen weiteren „Antrag auf Hilfe für syrische Kinder“ über die Organisation Save the Children Deutschland e.V.

Hierbei verweist Herr Trundt darauf, dass Nachrichten aus Syrien oder anderen Kriegsgebieten die uns erreichen, immer wieder auf das Leid von Kindern aufmerksam machen. Kinder die auch in den Flüchtlingslagern oft ohne jegliche Perspektive sind. Eine Tatsache, deren nähere Beschreibung nicht notwendig ist, weil wir sie kennen, so Herr Trundt. Um für diese Kinder Hilfe zu ermöglichen, bittet er, analog zur Spende für Somalia, um eine großzügige Unterstützung an die Organisation Save the Children Deutschland e.V. in der Markgrafenstraße 58, 10117 Berlin.

Die vorgeschlagene Organisation hat das DZI-Spenden-Siegel. Organisationen mit DZI-Spenden-Siegel stellen ihre Transparenz, Wirtschaftlichkeit und umfassende Kompetenz bei den jährlichen unabhängigen Prüfungen des DZI (Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen) unter Beweis.

Im Zuge der laufenden Verwaltung wurde einer Spende an die Organisation Save the Children Deutschland e.V. zur „Hilfe für syrische Kinder“ analog zur „Spende für Somalia“ in Höhe von 2.000,00 EUR zugestimmt. Die Mittel sind bei der Haushaltsstelle 00000.6600 abzurufen.

Der Betrag wird auf folgende Bankverbindung überwiesen:

Save the Children Deutschland e.V.  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE92 1002 0500 0003 2929 12  
BIC: BFSWDE33BER  
Stichwort „Syrien-Nothilfe“

AZ 9  
Finanzen

718 21 **Bekanntgaben / Anfragen**  
**Bekanntgabe; Rathaus-Service-Portal**

Seit dem 11.04.2018 können die Bürger von Unterföhring einige Vorgänge über das neue Rathaus Service Portal online erledigen. Der Reiter „Bürgerservice“ wurde neu auf der Homepage der Gemeinde hinterlegt, sodass die Bürger auf der Startseite den Hinweis auf unseren neuen Service finden. Der Gang zur Behörde ist in einigen Fällen somit nicht mehr notwendig.

## 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

Hierzu zählen z.B. Beantragung von Meldebescheinigungen, Führungszeugnisse, Statusabfrage Reisepass und Personalausweis, Vorbereitung von Zu- und Umzügen, Bewerbung als Wahlhelfer usw.

In den nächsten Tage bzw. Wochen werden noch zusätzliche Infos und Hinweise im Ortsnachrichtenblatt und Internet bekanntgemacht.

AZ 0  
Hauptamt

718 21 **Bekanntgaben / Anfragen**  
**Bekanntgabe; Baustelleneinrichtung am Unteren Aschheimer Weg - Fläche für Bürgerfest 2018**

Der Vorsitzende berichtet, dass derzeit die Fläche am Unteren Aschheimer Weg und Etweg für eine Baustelleneinrichtung baulich hergerichtet und verdichtet wird.

Diese Fläche wird in diesem Jahr für das Bürgerfest genutzt, da auf Grund des baulichen Fortschrittes eine Ausführung am originären Festplatz an der Jahnstraße nicht stattfinden kann.

718 21 **Bekanntgaben / Anfragen**  
**Bekanntgabe; Anträge der SPD-Fraktion**

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Datum vom 02.04.2018 zwei Anträge der SPD-Fraktion eingereicht wurden.

1. Änderung des Bebauungsplanes für das Einheimischen-Modell am Römerweg
2. Einstellung der Isarabuslinie

Diese Anträge werden in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates behandelt.

## 51. Sitzung des Gemeinderates vom 12.04.2018

Lfd. Anwe-  
Nr. send

### Vortrag - Beschluss

---

718 21 **Bekanntgaben / Anfragen**  
**Bekanntgabe; Antrag der Nachbarschaftshilfe Unterföhring e.V.**

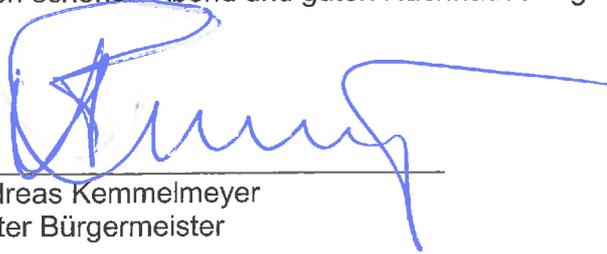
Der Vorsitzende berichtet, dass die Nachbarschaftshilfe Unterföhring e.V. mit Schreiben vom 20.02.2018 einen Antrag auf Unterstützung bei der Beschaffung eines gebrauchten Kleintransporters gestellt hat. Alternativ würde sich die Nachbarschaftshilfe auch über ein ausrangiertes Fahrzeug der Gemeinde (Bauhof/Feuerwehr) freuen.

Die Möglichkeiten der Unterstützung werden derzeit geprüft sowie der Antrag auf dem Verwaltungsweg im Rahmen der Zuständigkeiten bearbeitet.

718 21 **Bekanntgaben / Anfragen**  
**Anfragen**

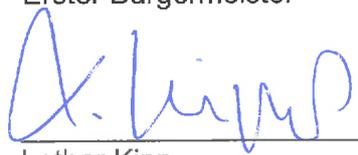
- Das Gemeinderatsmitglied Herr Kirnberger erkundigt sich nach dem momentanen Stand hinsichtlich der geplanten Brücke über den Isarkanal (zwischen Germanen-/Römerweg und der Bauhofstraße). Der Vorsitzende berichtet, dass hierfür derzeit die Ausschreibung läuft. Mit einer Fertigstellung kann Ende 2018/Anfang 2019 gerechnet werden
- Das Gemeinderatsmitglied Frau Schödl erkundigt sich hinsichtlich der gemeindlichen AED (AutomatischExternerDefibrillator) Standorte. Derzeit sei nur der Standort im Bahnhofsgebäude öffentlich zugänglich. Der Vorsitzende erläutert hierzu, dass derzeit eine Prüfung aller gemeindlichen AED-Standorte läuft. Hierbei wird die Umbaumöglichkeit auf öffentliche Nutzung sowie eine Nachverdichtung der Standorte geprüft.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, beendet der Vorsitzende um 23:05 Uhr die heutige öffentliche Sitzung und wünscht allen Anwesenden einen schönen Abend und guten Nachhauseweg.



---

Andreas Kimmelmeyer  
Erster Bürgermeister



---

Lothar Kipp  
Schriftführer